

Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Auftraggeber:
Stadt St. Georgen im Schwarzwald
Hauptstraße 9
78112 St. Georgen

Anerkannt:
St. Georgen, den 29.11.2023

.....
Bürgermeister Rieger



Zeeb & Partner
NATUR . RAUM . MENSCH
Lehrer Straße 3
89081 Ulm

Aufgestellt:
Ulm, den 29.11.2023

.....
Regina Zeeb



Inhaltsverzeichnis:

1. Einleitung	3
1.1 ANLASS	3
1.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
2. Vorhabensbeschreibung	6
2.1 UNTERSUCHUNGSRAUM	6
2.2 BESCHREIBUNG DER WIRKUNGEN DES VORHABENS	7
3. Methodisches Vorgehen	8
3.1 VOGELKARTIERUNG	8
3.2 FLEDERMAUSKARTIERUNGEN	8
3.3 AMPHIBIEN- UND REPTILIENKARTIERUNG	11
3.4 HASELMAUSKARTIERUNG	12
3.5 VORPRÜFUNG UND PROJEKTSPEZIFISCHE ABSCHICHTUNG	13
3.6 WEITERGEHENDE PRÜFSCHRITTE DER SAP	14
4. Ergebnisse der Abschichtung	15
5. Ergebnisse der Freilanduntersuchungen	15
5.1 VÖGEL	15
5.2 FLEDERMÄUSE	16
5.3 BAUMHÖHLENKARTIERUNG	18
5.4 AMPHIBIEN	20
5.5 REPTILIEN	20
5.6 HASELMAUS	20
5.7 RENTIERFLECHTE	20
6. Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie VS-RL	20
6.1 VÖGEL	21
6.2 FLEDERMÄUSE	21
7. Vorgezogene CEF-Maßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen des Bauvorhabens	23
7.1 FLEDERMÄUSE	23
7.2 VÖGEL	23
8. Zusammenfassung	25
9. Literatur	26

Anlagen:

ANLAGE 1: Abschichtungstabelle

ANLAGE 2: Phänologietabelle- Fledermäuse

ANLAGE 3: Brutvogelkartierung (M 1 : 2.500)

ANLAGE 4: Fledermauskartierung (M 1 : 4.000)

ANLAGE 5: Formblätter für Fledermäuse, Bluthänfling, Fitis, Goldammer, Grauschnäpper, Neuntöter, Turmfalke, Waldkauz, Waldschnepfe und Weidenmeise

ANLAGE 6: CEF-Maßnahmen



1. Einleitung

1.1 Anlass

Die Stadt St. Georgen plant die Ausweisung weiterer Gewerbeflächen im Bereich „Nasse Hecken“. Im Zuge dessen ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig. Da die Gewerbefläche nicht im derzeit gültigen Flächennutzungsplan ausgewiesen ist, steht auch die Änderung des Flächennutzungsplanes an. Der Umgriff der Änderung umfasst ca. 6,86 ha.

Zur Überprüfung des Vorhabens im Hinblick auf den Artenschutz wurde vorliegender Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erstellt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

In Folge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 (Rs. C-98/03) u. a. zur Unvereinbarkeit des § 43 Abs. 4 BNatSchG a. F. mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie wurde das Bundesnaturschutzgesetz durch das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873) an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Die hinsichtlich des Artenschutzes relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes sind am 18. Dezember 2007 in Kraft getreten. Mit dem Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das am 1. März 2010 in Kraft getreten ist, wurde im Wesentlichen das bisher geltende Artenschutzrecht der §§ 42 und 43 BNatSchG a. F. in die §§ 44 und 45 der Neufassung übernommen.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:



"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."

Diese Verbote wurden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Entsprechend diesem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich somit aus § 44 Abs.1, Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Nachstellung, Fang, Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere oder Entnahme ihrer Entwicklungsformen

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m.



Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schadigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Werden diese Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 8 BNatSchG erfüllt sein.

2. Vorhabensbeschreibung

2.1 Untersuchungsraum

Die geplante Erweiterung liegt auf Gemarkung Peterzell der Stadt St. Georgen im Gewann Nasse Hecken nördlich an das bestehenden Gewerbegebiet „Hagenmoos/Engele“ angrenzend.

Das überplante Gebiet befindet sich am Ende der Straße „Am Tannwald“ unmittelbar an die Fa. Schunk angrenzend, die hier eine Erweiterung ihres Betriebes plant (s. Abbildung 1 und 2). Auf dem Untersuchungsgebiet (USG) selbst stockt im südlichen Teil ein jüngerer Vorwald mit überwiegend Birken, Fichten und Kiefern, der nach und nach in einen älteren Bestand mit stärkeren Fichten und Kiefern mit kaum Unterwuchs übergeht. Im Unterwuchs des Waldes sind durch Fahrspuren einige Vernässungsstellen und es wachsen verschiedene Brombeerarten, Heidelbeeren, Himbeeren, Adlerfarn und Brennnessel. In der Strauchschicht sind Schwarzer Holunder, Gewöhnliche Hasel, Faulbaum, Blutroter Hartriegel. Im Westen und Osten bestehen einige Grünflächen mit Fettwiesen. Randlich des Untersuchungsgebietes (USG) liegen Verkehrsflächen, sowie der Parkplatzbereich und Gebäude der hier ansässigen Firmen (im Süden).

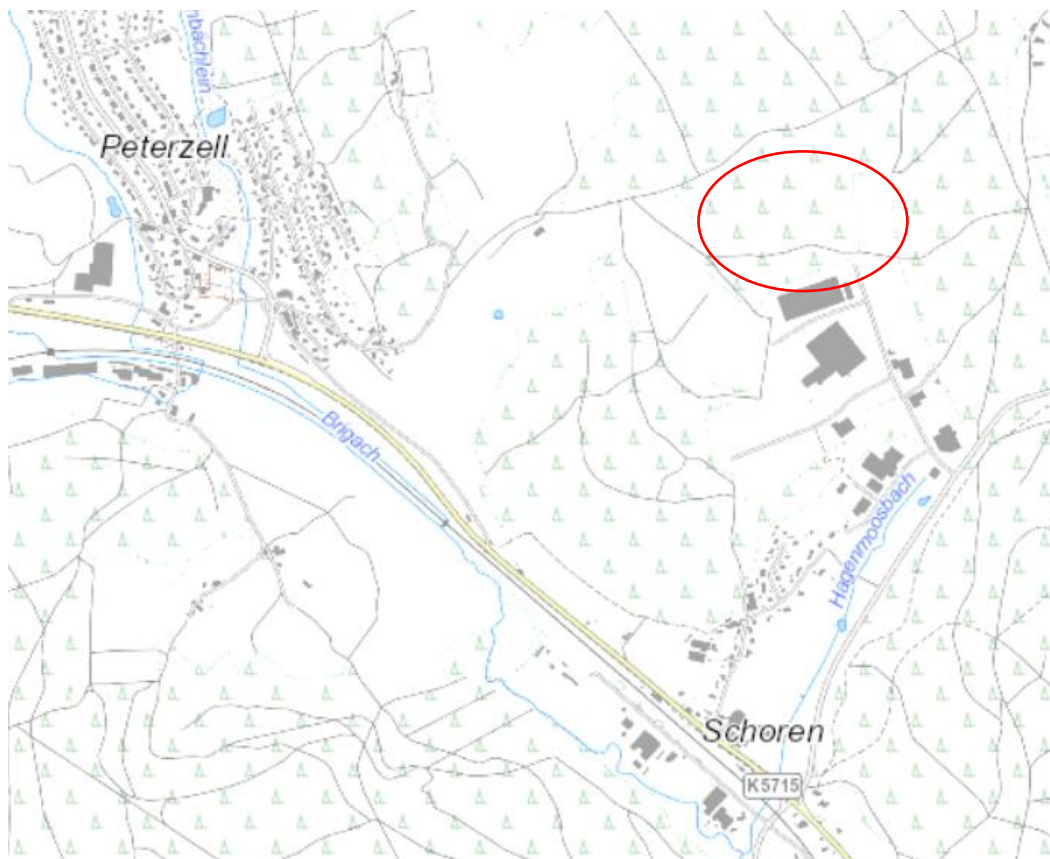


Abbildung 1: Lage des Vorhabengebietes südöstlich von Peterzell, ohne Maßstab (Quelle: LUBW, 2021)

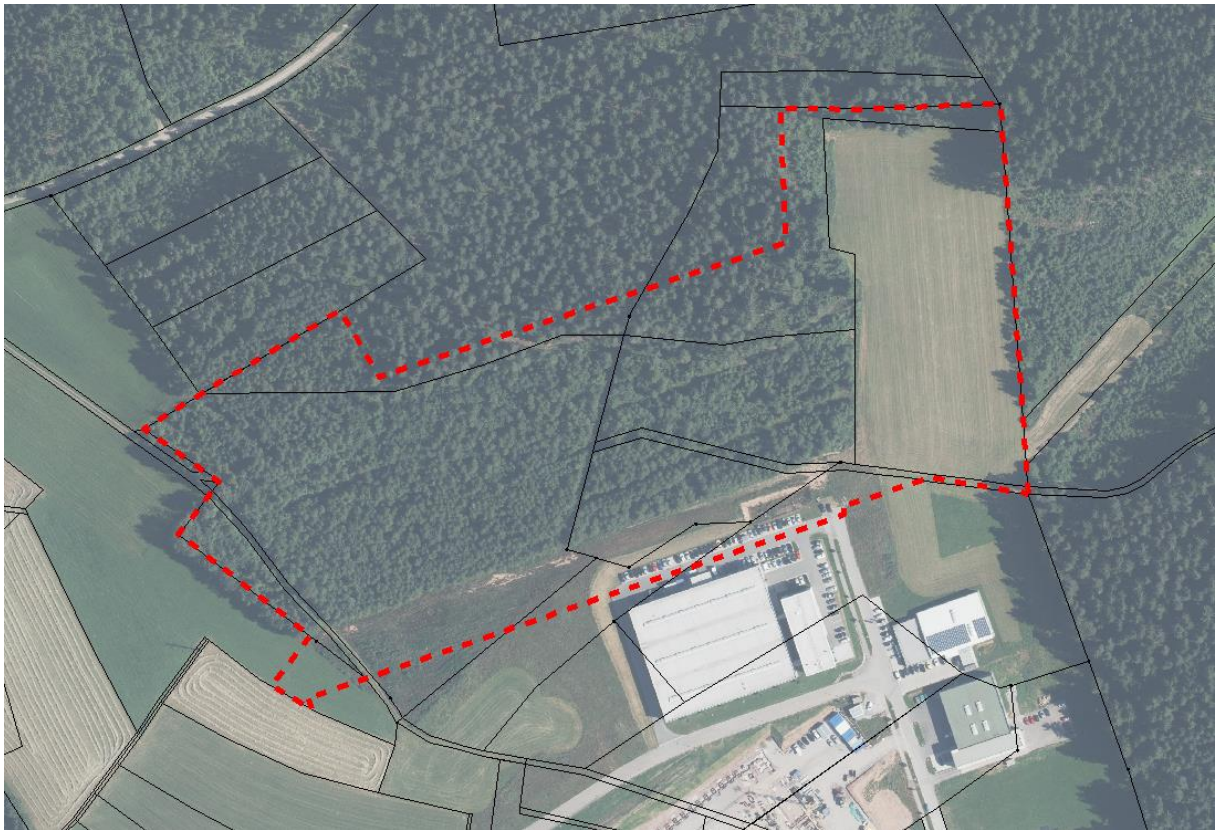


Abbildung 2: Luftbild mit Vorhabensgebiet des Gewerbegebiets „Nasse Hecken“ (rot umrandet), ohne Maßstab

2.2 Beschreibung der Wirkungen des Vorhabens

Durch das Vorhaben können sich folgende Auswirkungen auf Lebensräume und Artbestände ergeben:

1. Baubedingte Auswirkungen (während der Bauphase)

- Störung der Organismen durch den Baubetrieb (Lärm, Erschütterung und Staub)
- Gefährdung des Vegetations- und Tierbestandes durch den Bau- und Fahrbetrieb
- Zerstörung bestehender Lebensräume durch Bauabwicklung (Baustelleneinrichtung, Lagerplätze, etc.).
- Bodenverdichtung

2. Dauerhafte Auswirkungen durch das Bauvorhaben

- Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung und Verdichtung durch Bebauungs- und Verkehrsflächen
- Verlust von Lebensräumen
- Zerschneidung von Leitstrukturen



3. Methodisches Vorgehen

Im Rahmen der saP müssen die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 der VS-RL berücksichtigt werden.

Im Jahr 2019 wurde für das Vorhaben eine artenschutzrechtliche Konfliktanalyse erarbeitet, in deren Rahmen das Untersuchungsgebiet begangen wurde, um mögliches Konfliktpotenzial mit Tierarten(-gruppen) zu erkennen und die notwendigen Erhebungen einzuleiten. Basierend auf dieser Konfliktanalyse wurden in Absprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde, Frau Eith, Kartierungen für die Gruppen Vögel, Haselmaus und Amphibien durchgeführt. Bei der Amphibienkartierung wurde auch auf das Vorkommen der Zauneidechse geachtet. Da im südlichen Bereich des Gewerbegebiets und auch im Westen Erweiterungen des BP „Hagenmoos/Engele“ geplant waren wurde als USG ein größerer Bereich im Jahr 2019 für alle Tiergruppen kartiert.

3.1 Vogelkartierung

Für die Erhebung der Brutvogelvorkommen wurde die Revierkartierungsmethode der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005) angewendet. Die Kartierungen wurden von M. Sc. Geograph und Biologe Martin Salcher durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet (Eingriffsbereich + ca. 50 Meter Puffer) wurde an elf Terminen zwischen 28.03. und 03.10.2019 (acht Termine zwischen 28.03. und 06.07.2019 im Erfassungszeitraum der Brutvögel) zu unterschiedlichen Tageszeiten, zwischen 7:00 Uhr am Morgen und 20:30 Uhr abends, begangen. Die Termine und jeweiligen Bedingungen sind in Tabelle 1 enthalten. Am 07.04. wurde eine abendliche Begehung während der Dämmerung durchgeführt, um u.a. rufende Eulen zu vernehmen, deren Haupttrufaktivitätsphase ca. eine Stunde nach Sonnenuntergang bis Ende der Dämmerung liegt. Um die Nachweiswahrscheinlichkeit zu erhöhen wurden Hilfsmittel verwendet. Bei der Untersuchung der Eulen und Spechte wurde mit Klangattrappe und Imitation, d.h. abspielen oder pfeifen von Rufen und Gesängen, gearbeitet. Beim Einsatz der Klangattrappe werden Lautäußerungen mit der Funktion der Revierabgrenzung oder Balz/Partnerwerbung durch Abspielen von einem Tonträger, hier zum Beispiel von einem mp3-player, genutzt, um eine Reaktion der betreffenden Art zu provozieren. Während der Begehungen wurden alle revieranzeigenden, akustisch oder optisch wahrnehmbaren Vögel aufnotiert. Zusätzlich wurden Nahrungsgäste/Durchzieher ohne revieranzeigende Merkmale erfasst. Lokale Häufungen von Nachweisen einer Art während verschiedener Kontrolldurchgänge wurden gemäß den Vorgaben für die einzelnen Arten in Südbeck et al. (2005) als Brutreviere interpretiert. Einmalige Nachweise mit Revier anzeigenden Merkmalen wurden als Gesangsreviere interpretiert.

3.2 Fledermauskartierungen

Methodik

Die Kartierungen zur Fledermausfauna im Jahr 2019 erfolgten in einem größeren Zusammenhang mit dem südlich gelegenen Erweiterungsgebiet Hagenmoos/Engele. Das nun gegenständliche Gewerbegebiet Nasse Hecken befindet sich im Norden der damaligen Erhebungen.



Das Untersuchungsgebiet wurde über den Zeitraum von Mai bis September 2019 mit fünf Begängen jeweils 2,5 Stunden mit dem Ultraschall-Detektor auf dort vorkommende Fledermausarten zu Fuß kartiert. Darüber hinaus wurden drei stationäre Erfassungsgeräte installiert, womit die Erfassung über die gesamten Dunkelheits- bzw. Dämmerungszeitraum bei zwei zumeist aufeinanderfolgenden Nächten hinaus gesichert wurde. Die Begehungen fanden vom 24.05. bis 15.09.2029 statt und wurden von Dipl. Geoökol. Dirk Häckel durchgeführt.

Verwendete Erfassungsgeräte und Bestimmungssoftware:

- batcorder 3.X der Firma ecoObs
- batlogger M der Firma Elekon
- Software-Programm bcadmin 4.0 von ecoObs
- Software-Programm batID von ecoObs
- Software-Programm bcAnalyze 3.0 Pro von ecoObs

Mobile Untersuchungen mittels „Bat-Detektor“:

Diese Methode dient der Erfassung der räumlichen Verteilung der verschiedenen Fledermausarten im Untersuchungsgebiet. Hierbei werden die für Fledermäuse interessanten Strukturen begangen. Das heißt die Begehung erfolgt entlang von Waldrändern, Baumreihen, Hecken, o. ä., da Fledermäuse diese Leitlinien für ihre Orientierung im Raum nutzen. Ausgeräumte strukturarme Bereiche besitzen daher für Fledermäuse nur eine untergeordnete Bedeutung, da hier die Leitlinien fehlen und das Nahrungsangebot geringer ist.

Die genutzten Ultraschall- oder Bat-Detektoren sind Geräte, die die Ortungslaute der Fledermäuse in für Menschen hörbare Frequenzen umwandeln. Solche Detektoren werden in der Fledermaus-Erfassung schon lange mit Erfolg eingesetzt, da die Geräte die Möglichkeit bieten die Tiere selbst bei vollkommener Dunkelheit aufzufinden. Allerdings ist die Reichweite dieser Geräte bedingt durch die Lautstärke der Ortungslaute der Fledermäuse vergleichsweise gering. Sie reicht bei den mobil eingesetzten Geräten von wenigen Metern bei „flüsternden“ Arten, wie der Bechsteinfledermaus und dem Braunen Langohr, bis zu 50 Metern bei laut rufenden Arten, wie dem Großen Abendsegler bei der Jagd im freien Luftraum¹. Eingesetzt wurde der Bat-Detektor

¹ zum Einsatz von Detektoren vgl.: Skiba, R. (2009): Europäische Fledermäuse, Westarp Wissenschafts-Verlagsgesellschaft mbH, Hohenwarsleben. Ahlén, I. (1981): Identification of Scandinavian bats by their sounds. Swed. Univ. Agric. Sci. Rapp. 6, 1 - 56. Uppsala.; Weid, R. & O. von Helversen (1987): Ortungsrufe europäischer Fledermäuse beim Jagdflug im Freiland. Myotis 25, 5 - 27.; Jüdes, U. (1989): Erfassung von Fledermäusen im Freiland mittels Ultraschalldetektor. Myotis 27, 27 - 40.; Mühlbach, E. (1993a): Möglichkeiten der Bestandserfassung von Fledermäusen. In: Mitteilungen aus der NNA 4 (5), 56 - 60.; Mühlbach, E. (1993b): Grundlagen der Echoortung und der Bestimmung von Fledermäusen mit Ultraschalldetektoren. In: Mitteilungen aus der NNA 4 (5), 61 - 67.)



„batlogger M“ der Firma elekon. Diese Geräte ermöglichen eine genaue Bestimmung der Hauptfrequenz der Fledermauslaute, was für die Abgrenzung einiger ähnlich rufender Arten notwendig ist. Weiterhin ist durch die digitale Aufzeichnung des Rufes die Nachbearbeitung und Verifizierung möglich. Zudem verortet der „batlogger M“ die detektierten Rufe via GPS, was eine spätere Kartenerstellung im Geoinformationssystem möglich macht.

Die Erfassung mit einem Ultraschall-Detektor hat allerdings Grenzen. Gerade in der Gattung *Myotis* und *Plecotus* sind die Ortungsrufe der einzelnen Arten derart ähnlich, dass eine sichere Artbestimmung nicht für alle Detektor-Kontakte möglich ist. Um bestimmte Arten der Gattung *Myotis* und der Gattung *Plecotus* unterscheiden zu können, wird zusätzlich versucht, die Fledermäuse anzuleuchten und deren Verhalten zu beobachten. Durch die Größe und das Flugverhalten der Tiere wird Aufschluss über die Art erhalten. In den Fällen, wo dies nicht gelingt, beschränkt sich die Bestimmung auf den Nachweis der Gattung bzw. einer so genannten Rufgruppe. Hinzu kommen Überschneidungsbereiche der Frequenzen bei der Gruppe der Nyctaloiden; atypische Sequenzen einer Art können daher mit anderen Arten verwechselt werden – hierbei wurde auf die übergeordnete Gattungsebene bzw. Rufgruppe bestimmt.

Ähnliches kann auch für andere Arten gelten, wenn die Rufsequenzen sehr leise sind, oder Störgeräusche die Aufnahme beeinträchtigen (z.B. Grillen, das Quietschen/Rascheln von nassem Gras an Schuhen).

Der Bat-Detektor dient neben der Arterfassung auch zum Nachweis der jeweiligen Aktivität der Fledermäuse. Bei der Beurteilung eines Gebietes spielt es eine Rolle, ob Fledermäuse dort regelmäßig jagen oder das Gebiet nur beim Überflug zwischen Teillebensräumen durchqueren. Neben Sichtbeobachtungen von jagenden Fledermäusen gibt der Detektor Aufschluss über Jagdaktivität, wenn so genannte „Final Buzz“-Sequenzen (auch als „buzz“, „feeding buzz“ genannt – Bezeichnung für die stark beschleunigte Abfolge der Ortungsrufe unmittelbar vor einer Fanghandlung²) zu hören sind. Zudem besteht im Spätsommer die Möglichkeit, niederfrequente Balzlaute zu erfassen. Balzaktivität kann ein Hinweis auf Reproduktionstätigkeit im Gebiet sein. Fledermäuse umschwärmen zu unterschiedlichen Nachtzeiten in teilweise auffälligem Verhalten ihre Quartiere. Auch dieses Quartier anzeigende Verhalten kann mit dem Ultraschall-Detektor erfasst werden.

Rufaufzeichnung der mobilen Untersuchungen und softwaregestützte Rufanalyse

Die im Feld nicht zu determinierende oder sicher zu überprüfende Ortungsrufe und/oder Balzlaute wurden mit Hilfe des in den batlogger integrierten Aufnahmemodus aufgenommen, um die Rufe später am PC mit den Programmen BC Admin, BC Ident und BC Analyze 3.0 Pro der Fa. ecoObs mit Anpassung der Sampling-Rate auf 312,5 kHz (Sampling-Rate des batlogger M) und dem BatExplorer der Fa. Elekon auszuwerten.

² Weid, R. & O. von Helversen (1987): Ortungsrufe europäischer Fledermäuse beim Jagdflug im Freiland. *Myotis* 25, 5 – 27.; Gebhard, J. (1997): Fledermäuse. Birkhäuser Verlag, Basel, Boston, Berlin.



Mit dieser Rufanalyse ist es unter günstigen Bedingungen möglich (ausreichende Lautintensität und Dauer der Aufnahme, typisches Jagdverhalten) auch Vertreter der Gattung *Myotis* und im Feld nicht sicher bestimmbare Rufe anderer Arten zu determinieren. Die beiden Bartfledermausarten Kleine und Große Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*, *M. brandtii*), Rauhaut- und Weißbrandfledermaus (*Pipistrellus nathusii*, *P. kuhlii*) sowie Braunes und Graues Langohr (*Plecotus auritus*, *P. austriacus*) sind allerdings auch mit dieser Methode in den meisten Fällen nicht zu differenzieren und wurden daher der übergeordneten Rufgruppe zugeordnet.

Stationäre Fledermauserfassung mit dem „batcorder“

Neben der mobilen Erfassung von Fledermäusen fand auch eine stationäre, ganznächtige Erfassung statt. Hierbei wurde ein batcorder 3.X der Firma ecoObs im bzw. im direkten Umfeld des geplanten Baugebietes mittels eines Nagels auf etwa 2,50m Höhe angebracht. Es wurde dabei darauf geachtet, dass von allen Seiten in ausreichendem Abstand keine störenden oder verschattenden Objekte die Aufnahmegeräte beeinträchtigen. Die Anbringung eines stationären Erfassungsgerätes erfolgte hier an einem abgängigen Baum in bzw. an einer für Fledermäuse interessanten Struktur – (s. Anlage 4).

Die batcorder werden in der Regel am selben Tag, an dem die Transekterfassung stattfindet, aufgehängt und nach zwei für Fledermausaktivitäten geeigneten Nächten abgenommen. Das heißt es werden keine Nächte mit Dauerregen, starkem Wind oder niedrigen Temperaturen (s. Tabelle 3) erfasst.

Nach der Auswertung der Rufaufnahmen durch den batcorder ist es nicht möglich, jede Art immer sicher zu bestimmen. Aus diesem Grund wird daher bei bestehenden Zweifeln zur Sicherheit die Rufsequenz der übergeordneten Rufgruppe bzw. Artengruppe zugefügt. Die Erfahrung zeigt, dass kritische schwer bestimmbare Fledermausarten durch die automatische Rufauswertung zuweilen falsch determiniert werden. Daher werden alle durch das automatische Erfassungsprogramm determinierten Rufsequenzen solcher Arten nochmal manuell nachbestimmt.

Baumhöhlenkartierung

Eine Baumhöhlenkartierung wurde am 06.04.2019 durch Dipl. Geoökol. Dirk Häckel durchgeführt. Dabei wurden die Bäume zunächst mittels Fernglas voruntersucht und auf Höhlen, Spalten oder Faullöcher überprüft. Eine weitere Überprüfung vorgefundener Höhlen etc. auf die Eignung als Quartier war nicht notwendig, da keine Höhlen gefunden wurden.

3.3 Amphibien- und Reptilienkartierung

Die Kartierung der Amphibien wurde von M. Sc. Geograph und Biologe Martin Salcher am 07.04., 19.04., 18.05., 02.06., 09.06. 11.08. und 03.10.2019 durchgeführt. Es wurden vier künstliche Verstecke bestehend aus Bitumen-Wellpappe, Gummimatten, dunklen Dachziegeln und Holzbrettern ausgelegt. Durch vorsichtiges Aufdecken können Arten nachgewiesen werden, die



diese als Rückzugs- bzw. Versteckmöglichkeit nutzen und wie die Schwanzlurche und Eidechsen im Landlebensraum meist kryptisch leben. Bei allen Geländeaufenthalten mit geeigneten Witterungsbedingungen wurden für Reptilien geeignete Randlinien in begehbaren Bereichen langsam abgesprochen und potenzielle Sonnplätze und Verstecke in Augenschein genommen. Dazu wurden auch Steine und sonstige flach aufliegende Versteckmöglichkeiten angehoben und inspiziert. Potentielle Laichgewässer wurden überprüft.

3.4 Haselmauskartierung

Zunächst wurden die Gehölze im Untersuchungsgebiet zur Erfassung der Haselmaus nach arttypischen Fraßspuren an Haselnüssen abgesucht. Um die sehr heimliche und nachtaktive Haselmaus festzustellen bzw. die Nachweiswahrscheinlichkeit zu erhöhen, wurden 10 Haselmaus-Röhren, so genannte tubes (nach Bright et al. 2006), an strukturell geeigneten Gehölzen befestigt und am 18.05., 09.06., 14.07., 11.08. und 03.10.19 kontrolliert. Die Kartierung der Haselmaus und die Kontrolle der Kunstnester wurden ebenfalls von M. Sc. Geograph und Biologe Martin Salcher durchgeführt.



Tabelle 1: Erhebungstermine und Bedingungen für Vögel, Amphibien und Reptilien sowie Haselmaus

Datum	Erfassung/Gruppen	Zeit	Wetter
28.03.19	Vögel	8:25-9:25; 12:05-13:00	heiter (0/8), kalt 2°C (Nacht frostig)
06.04.19	Vögel, Reptilien	15:15-16:30	kaum bewölkt (1/8), sonnig, kühl, max. 9°C
07.04.19	Vögel, Amphibien	20:00-20:30	bewölkt (6/8), feucht, kühl, max. 6°C
19.04.19	Vögel, Amph.-Reptilien	10:30-11:45; 13:40-14:40	heiter (0/8), max. 15°C
18.05.19	Vögel, Amph.-Reptilien, Haselmaus	7:30-8:45; 12:45-14:00	heiter (1/8), 19°C; Abbruch wg. Regen
02.06.19	Vögel, Amph.-Reptilien	7:10-8:00; 11:00-11:45	heiter (0/8), mild, 12°C - max. 27°C
09.06.19	Vögel, Amph.-Reptilien, Haselmaus	11:00-12:20	bewölkt, zeitw. sonnig (5/8), 16°C
06.07.19	Vögel, Amph.-Reptilien	15:00-16:15	bewölkt, zeitw. sonnig (6/8), max. 23°C, windig
14.07.19	Vögel, Reptilien, Haselm.	8:30-11:30	heiter-wolkig (4/8), 16° C, später Schauer
11.08.19	Reptilien-Amph., Haselm.	15:10-16:10	heiter-wolkig (4/8), 24° C
03.10.19	Reptilien-Amph., Haselm.	15:15-16:35	bewölkt mit Aufheiterungen, (5/8), 16-12° C
	sonstige Geländetätigkeit		
06.04.19	HM-tubes und Amph./Rept.-Verstecke aufgehängt/ausgelegt		
03.10.19	Tubes und Verstecke eingesammelt		

3.5 Vorprüfung und projektspezifische Abschichtung

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen diejenigen Arten keiner saP unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). In einem ersten Schritt können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (hier: Brutvogelatlant für Baden-Württemberg, Fledermausatlas, Amphibien- und Reptilienatlas, Artinformationen der LUBW) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können (vgl. Anlage 1, Tabelle zur projektspezifischen Abschichtung).

Da für Baden-Württemberg bisher keine Hinweise zur Aufstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und hier insbesondere zur Vorgehensweise bei der „Abschichtung“ vorliegen, orientiert sich das methodische Vorgehen diesbezüglich an den fachlichen Hinweisen



der Obersten Bayerischen Baubehörde / Staatsministerium des Inneren³. Demnach kann das zu prüfende Artenspektrum reduziert werden, wenn folgende Kriterien (auf Baden-Württemberg angepasst) zutreffen, also, wenn:

- die Art im Großnaturraum entsprechend der Roten Liste Baden-Württembergs als ausgestorben, verschollen oder nicht vorkommend eingetragen ist,
- der Standort außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes liegt,
- der Lebensraum der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommt
- die Wirkungsempfindlichkeit der Art vorhabensspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Die in Anlage 1 beigefügte Abschichtungstabelle wurde an die Rote Liste Baden-Württembergs angepasst. Dementsprechend wurde auch das Abschichtungskriterium Wirkungsempfindlichkeit an den Rote Liste-Status angepasst (Beispiel Fitis).

In einem weiteren Schritt wird durch Felderhebungen die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum erhoben. Auf der Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. sein können. Hierzu werden die erhobenen bzw. modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der jeweiligen Vorhabenswirkungen überlagert.

3.6 Weitergehende Prüfschritte der saP

Folgende Schritte wurden bei der weitergehenden Prüfung der nach der Vorprüfung verbleibenden, potentiell betroffenen Arten durchgeführt:

- Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG gegeben sind, falls ein Verbotstatbestand erfüllt ist.

³ Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Inneren (2013): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) – Fassung mit Stand 01/2013



4. Ergebnisse der Abschichtung

In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde wurden aufgrund der Ausstattung des Untersuchungsgebiets die Arten(-gruppen) Vögel, Amphibien, Fledermäuse und Haselmaus kartiert (s. Kap. 5).

Alle Arten der Artengruppen Säugetiere ohne Fledermäuse, Reptilien, Lurche, Fische, Libellen, Käfer, Tag- und Nachtfalter, Schnecken, Muscheln und Gefäßpflanzen konnten abgeschichtet werden.

5. Ergebnisse der Freilanduntersuchungen

5.1 Vögel

Die Begehungen zur Erfassung der Brutvögel wurden im Zeitraum vom 28. März bis zum 06. Juli 2019 an 8 Terminen durchgeführt.

Insgesamt wurden in den Lebensräumen innerhalb des Untersuchungsgebietes – vor allem im Gehölzbestand und Schlagflur/Ruderalflora – neun planungsrelevante Vogelarten mit Brutverdacht festgestellt. Diese sind Bluthänfling, Fitis, Goldammer, Grauschnäpper, Neuntöter, Turmfalke, Waldkauz, Waldschnepfe und Weidenmeise. Weitere Arten (z. B. Mäusebussard) wurden nur als Nahrungsgäste angetroffen und haben ihre Brutreviere weit außerhalb des USG.

Die Ergebnisse der Brutvogelkartierung sind der nachfolgenden Tabelle 2 zu entnehmen.

Nach der Abschichtung (vgl. Anlage 1) verbleiben folgende Arten, die einer weiteren Betrachtung und der Prüfung auf Verbotstatbestände hin unterzogen werden müssen: Bluthänfling, Fitis, Goldammer, Grauschnäpper, Neuntöter, Turmfalke, Waldkauz, Waldschnepfe und Weidenmeise. Bluthänfling, Waldkauz und Neuntöter befinden sich knapp außerhalb des Geltungsbereichs – durch die unmittelbare Nähe zum geplanten Gewerbegebiet werden diese drei Arten ebenfalls weiter betrachtet. Eine Karte der weiter betrachteten Brutvögel ist in Anlage 3 enthalten.



Tabelle 2: Erfasste planungsrelevante Vogelarten im Untersuchungsgebiet mit Status (BV = Brutverdacht, NG = Nahrungsgast) und Schutzstatus, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, grau hinterlegte Arten werden einer weiteren Prüfung auf Verbotstatbestände unterzogen, die übrigen Arten konnten abgeschichtet werden

Deutscher Artnamen	Wissenschaft- licher Artnamen	Status im UG	Anzahl Rev* im UG	Rote-Liste-Status			BNat- SchG	EU- VschRL
				B.-W. (2013)	D (2012)	D (2015)		
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	BV?/pBV	1	2	V	3	b	-
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	BV	3	3	-	-	b	Z
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BV	2	V		V	b	-
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	BV	1	V	-	V	b	-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG/(BV)	-	-	-	-	b/s	-
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	BV	1	-	-	-	b	ü
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG/(BV)	-	3	-	3	b	Z
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	NG/(BV)	-	-	3	V	b/s	ü
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	NG/(BV)	-	3	V	-	b/s	ü
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	NG/pBV	-	-	-	-	b/s	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG/(BV)	1	V	-	-	b/s	-
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	NG/(BV)	1	-	-	-	b/s	-
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	NG/pBV	1	V	V	V	b	Z
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	BV	1	V	-	-	b	-

5.2 Fledermäuse

Die Begehungen für die Fledermäuse wurden mit fünf Begehungen vom 24.05. bis zum 15.09.2019 durchgeführt in einem größeren USG. Da es sich bei den Fledermäusen um eine mobile



Artengruppe handelt, ist davon auszugehen, dass die Erhebungsdaten auf das geplante Vorhaben im Norden des USG übertragen werden können.

Tabelle 3: Erfassungstermine und Bedingungen der Fledermauskartierungen

Datum	Begehung	Bedingungen	Sonnenuntergang	Sonnenaufgang
24.05.2019	2,5-stündiger Transektbegang	Beginn 21:08 Uhr, 14°C, Bewölkung 2/8, leichter Wind. Ende 23:40 Uhr, 10°C.	21:10	05:35
16.06.2019	2,5-stündiger Transektbegang	Beginn 21:20 Uhr, 16°C, Bewölkung 4/8, leichter Wind. Ende 23:50 Uhr, 13°C.	21:28	05:25
15.07.2019	2,5-stündiger Transektbegang	Beginn 21:19 Uhr, 16°C, Bewölkung 1/8, leichter Wind. Ende 23:49 Uhr, 12°C.	21:24	05:41
08.08.2019	2,5-stündiger Transektbegang	Beginn 20:45 Uhr, 18°C, Bewölkung 2/8, leichter Wind. Ende 23:50 Uhr, 15°C.	20:54	06:11
15.09.2019	2,5-stündiger Transektbegang	Beginn 19:49 Uhr, 19°C, Bewölkung 0/8, windstill. Ende 22:20 Uhr, 15°C.	19:42	07:03

In der vorstehenden Tabelle 3 sind die Erhebungszeiten und die nähere Beschreibung zu den Bedingungen zu entnehmen. Zu allen Erhebungszeiten waren zumeist optimale Bedingungen zur Fledermauserfassung gegeben.

Insgesamt wurden im USG und in den umliegenden Gewannen 12 Fledermausarten nachgewiesen. Die Aktivität der Fledermäuse insgesamt mit durchschnittlich 155 Rufsequenzen pro Nacht im USG ist als sehr hoch zu werten (s. a. Phänologietabelle in Anlage 2) – d. h. teilweise befinden sich essentielle Jagdhabitats im bzw. im Umfeld des USG. Es wurde kein Fledermausquartier im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ermittelt.



Tabelle 4: Vorkommende Fledermausarten im USG

Artname	Artname (deutsch)	RL BW	RL D
<i>Eptesicus nilsonii</i>	Nordfledermaus	2	3
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	2	3
<i>Myotis brandtii/mystacinus</i>	Bartfledermäuse	1 / 3	- / -
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	3	-
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	2	-
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	2	-
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	i	V
<i>Pipistrellus nathusii/kuhlui</i>	Rauhaut-/Weißbrandfl.	i / D	- / -
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3	-
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	G	-
<i>Plecotus auritus/austriacus</i>	Braunes/Graues Langohr	3 / 1	3 / 1
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfl. Fledermaus	i	D

In der Phänologietabelle zur Fledermauserfassung (Anlage 2) in Verbindung mit der Fledermauskarte ist ersichtlich, dass insbesondere am Standort der batcorder Mitte und Süd sehr hohe Fledermausaktivitäten (insbes. der Zwergfledermaus) aufweisen. Hier im Windlee des Waldtraufes sammeln sich besonders viele Insekten bei vorherrschender Westwindlage. Zusammen mit den ruderalen Biotopen, einigen Vernässungsstellen und Schlagfluren ist der Insektendruck hier entsprechend hoch. Weiterhin wurde im Dachbereich eines Wohnhauses am nördlichen Ende der Hagenmoosstrasse ein Zwergfledermausquartier ermittelt. Daher wird, von Zuflugsbeobachtungen unterstützt, davon ausgegangen, dass die Zwergfledermäuse aus dem Siedlungsbereich der Hagenmoosstrasse bergan durch die befindlichen Forstwege an den östlichen hier befindlichen Waldtrauf fliegen, um hier zu jagen. Daher wird dieser Bereich als wichtiger Jagdbereich und Leitlinie eingestuft. Im betroffenen Plangebiet selbst waren jagende Fledermäuse deutlich weniger vorhanden (s. a. Phänologietabelle – batcorder-Nord); daher wird der Geltungsbereich als nicht bedeutsames Jagdhabitat für die Fledermausfauna eingestuft. Entsprechende konfliktvermeidende Maßnahmen sollten allerdings ergriffen werden – insbesondere sollte auf gerichtetes Licht in Richtung der Waldhabitate oder dem westlich gelegenen Jagdhabitat und Leitlinie verzichtet werden.

5.3 Baumhöhlenkartierung

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Baumhöhlenkartierung dargestellt (s. Abbildung 3 und dazugehörige Tabelle 5). Potentiell mögliche Quartiere sind im USG vorhanden. Aufgenommen wurden nur die Gehölze mit Strukturen. Die Gehölze bieten nur in vergleichsweise geringem Maße Quartierpotential; bei einem recht jungen Bestand ist das aber zu erwarten. Dennoch wurde ein gut geeignetes Faulloch in einer toten Fichte ermittelt – jedoch mit keinen Hinweisen auf ein aktuelles oder zeitweilig besetztes Quartier.



Aufgrund einer Zufallsbeobachtung wurde noch im nordöstlichen Waldbereich eine kleinere Stelle mit der Rentierflechte gefunden. Diese wurde ebenfalls verortet (s. Abb. 3) und bei den weitergehenden Planungen berücksichtigt.

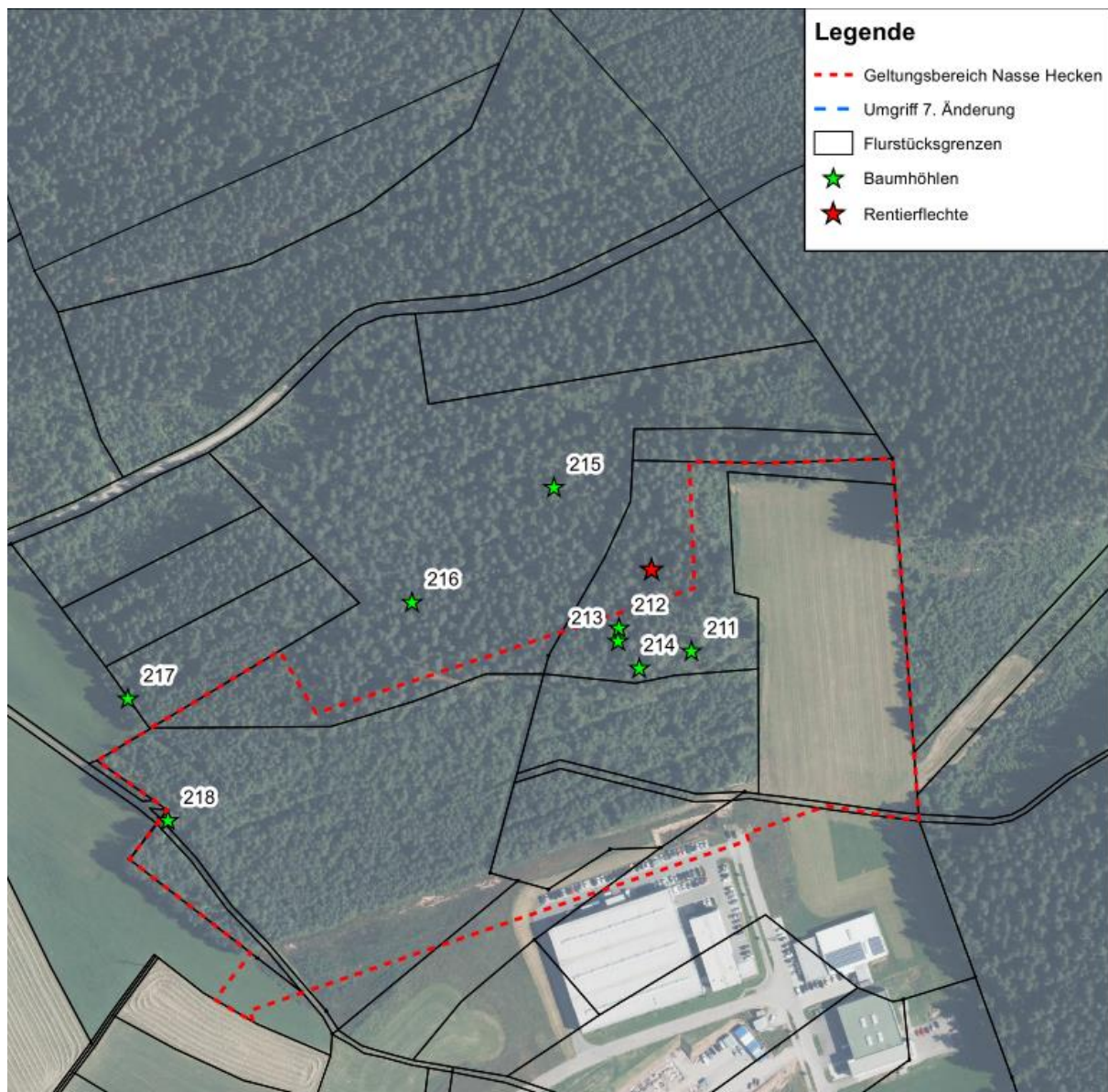


Abbildung 3: Kartographische Ergebnisse der Baumhöhlenkartierung im April 2020 – s. a. nachfolgende Tabelle

Tabelle 5: Ergebnisse der Baumhöhlenkartierung (s. a. vorangegangene Abbildung 3).

Baumhöhlenkartierung				Projekt: 18/111 8. Änderung BP Hagenmoos-Engel		
Ort: St. Georgen				Bearbeiter: Dirk Häckel		
Datum: 06.04.2020				Bemerkungen: Bewölkung 4/8, Bäume unbelaubt, leichter Wind, gute Sicht (>1000m), 7°C		
FL=Faulloch, RA=Rindenabplatzung, SL=Spechtloch VNK=Vogelnistkasten				Eignung: ++=sehr gut, +=gut, 0=mittel, -=gering o. B=ohne Befund, VN=Vogelnest		
GPS-Punkt	Art, BHD	Expos.	Baum Höhe [m]	Art Höhle	Eignung	Details Hinweise Bemerkung
211	Kiefer, 40	NO	4; 7	FL; FL	- ; -	kl. FL, nicht tief
212	Kiefer, 60	NW	1; 2; 3,5	FL; FL; FL	- ; 0 ; 0	3 kl. FL, nicht tief
213	Fichte, 30	SO	1	FL	+	FL geschützt an toter Fichte
214	Fichte, 60	alle	1-2	Risse; FL	0	mehrere Risse und FL an toter Fichte
215	Fichte, 20	alle	1,5; 2,5	RA	0	kl. RA an toter Fichte
216	Kiefer, 40	SW	7; 9	FL; FL	0 ; -	2 kl. FL, nicht tief
217	Pappel, 30	alle	1-4	FL	0	mehrere kl. FL an toter Pappel
218	Fichte, 30	SW	2	FL	-	kl. FL



5.4 Amphibien

Die in unten stehender Tabelle aufgeführten Arten wurden in einem Teich südlich auf dem Gelände der Fa. Gerland gefunden. Ob sich die Arten dort reproduzieren, konnte nicht festgestellt werden. Auch im nördlichen Bereich, westlich Fa. Schunk wurden Grasfrösche und Erdkröten festgestellt.

Tabelle 6: Erhobene Amphibienarten im USG, V = Vorwarnliste, I = 2-10 Exemplare (= selten)

Artnamen	Artnamen (deutsch)	Häufigkeit im USG	RL BW
<i>Triturus alpestris</i>	Bergmolch	I	-
<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch	I	V
<i>Bufo bufo</i>	Erdkröte	I	V

Da es sich bei den erhobenen Amphibienarten nicht um saP-relevante Arten handelt, werden diese im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags nicht weiter betrachtet.

5.5 Reptilien

Die Zauneidechse konnte im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden.

5.6 Haselmaus

Trotz der zum Teil guten Strukturen für diese Tierart konnten keine Haselmäuse im Vorhabensgebiet festgestellt werden.

5.7 Rentierflechte

Im Rahmen der übrigen Kartierungen wurde ein Vorkommen der Rentierflechte nördlich des geplanten Eingriffsbereichs festgestellt. Die Lage der Stelle ist in Abb. 3 dargestellt. Die Grenzen des Geltungsbereichs wurden entsprechend verschoben; auch im Hinblick auf die westlich liegende biotopgeschützte Misse. Eine dichte Gehölzpflanzung nach Süden und Osten soll hier die Luftfeuchtigkeit im betreffenden Areal zurückhalten.

6. Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie VS-RL

Die Darstellung des projektspezifischen Abschichtungsprozesses, wie er in Kapitel 3 dargestellt ist, ist in Anlage 1 vorhanden. Für die Gruppen Säugetiere ohne Fledermäuse, Reptilien, Lurche, Fische,



Libellen, Käfer, Tag- und Nachtfalter, Schnecken, Muscheln und Gefäßpflanzen sind nach dem Abschichtungsprozess keine Arten verblieben, für die es einer weiterführenden Prüfung bedarf.

6.1 Vögel

Konfliktpotenzial des Vorhabens mit den vorkommenden Vogelarten

Beeinträchtigungen der in Kapitel 5 genannten Vogelarten können durch die Störung während der Bauzeit und durch den Verlust des Lebensraumes entstehen. Die Arten, die unmittelbar am Rand des geplanten Baugebietes gebrütet haben (je ein Paar von Neuntöter, Waldkauz und Bluthänfling) verlieren ihr Bruthabitat bzw. nimmt es durch die geringe Effektdistanz eine deutliche Beeinträchtigung.

Bei der Artengruppe der Vögel, die näher betrachtet werden müssen, sind einige Arten vorhanden, welche nur als Nahrungsgäste vorkamen. Hierzu gehören Mäusebussard, Rauchschwalbe, Schwarzstorch, Sperber und Rotmilan. Betroffenheiten durch Verlust des Nahrungshabitates sind hierbei auszuschließen, da westlich des Vorhabens und im weiteren Umfeld zahlreiche weitere Nahrungsquellen vorhanden sind. Die in Tabelle 2 grau hinterlegten Arten werden daher einer weitergehenden Prüfung auf eventuell vorliegende Verbotstatbestände unterzogen (vgl. Anlage 4), dabei werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf diese Arten beschrieben.

Prüfung auf Verbotstatbestände

Die Abarbeitung der Verbotstatbestände für die Vögel findet sich in den Formblättern in Anlage 4. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 kann nach heutigem Kenntnisstand für die im Untersuchungsgebiet brütenden Vogelarten nur mittels CEF-Maßnahmen vermieden werden.

Eine genaue Beschreibung der Maßnahmen findet sich in Kap. 7 und eine Karte ist in Anlage 6 zu finden.

6.2 Fledermäuse

Bei der Artengruppe der Fledermäuse konnten keine Arten abgeschichtet werden – alle Fledermausarten sind streng geschützt. Daher werden alle Fledermausarten einer weitergehenden Prüfung auf eventuell vorliegende Verbotstatbestände unterzogen. Diese Prüfung wird jedoch für alle Arten gemeinsam durchgeführt, da die Auswirkungen des Vorhabens sich nicht artspezifisch unterscheiden.

Konfliktpotenzial des Vorhabens mit den potenziell vorkommenden Fledermausarten

Auswirkungen des Vorhabens auf die Artengruppe der Fledermäuse können sich durch die notwendig werdenden Gehölzfällungen und den Verlust an Jagdhabitat ergeben. Konflikte sind auch durch die Beleuchtung des zukünftigen Gewerbegebietes denkbar.



Prüfung auf Verbotstatbestände

Die Abarbeitung der Verbotstatbestände findet sich in den Formblättern in Anlage 4. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 liegt nach heutigem Kenntnisstand unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung für die genannten Fledermausarten nicht vor. Die zu fällenden Gehölze wurden auf mögliche Quartiere in Rissen, Spalten oder Höhlen überprüft und es konnten in dem jungen Bestand bis auf ein gut geeignetes Faulloch keine derartigen Strukturen festgestellt werden. Eine Verschlechterung des Jagdhabitates findet nicht statt, da die Fällungen – in Bezug auf das Jagdhabitat dieser Artengruppe – eine relativ kleine Fläche betreffen, allerdings sollten zur Vermeidung einer erheblichen Störung keine zusätzlichen Strahler, Neonröhren oder sonstige Leuchtmittel insbesondere in Richtung Norden, Westen und Osten eingesetzt werden und die Leuchtmittel sollten eine Farbtemperatur von unter 3.000 Kelvin (warmweiss) aufweisen.



7. Vorgezogene CEF-Maßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen des Bauvorhabens

7.1 Fledermäuse

☒	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	- Rodung der Gehölze und Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr. - Es sind LED Leuchtmittel einzusetzen die eine Farbtemperatur von < 3.000 Kelvin (warmweiss) aufweisen, bei denen der Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum möglichst gering ist. Dabei soll v. a. auch die Abstrahlung nach oben so gering wie möglich sein. - Es sind keine zusätzlichen Strahler, Neonröhren oder sonstige Leuchtmittel insbesondere in Richtung Norden, Osten und Westen einzusetzen.
☒	CEF-Maßnahmen erforderlich:	- Fachgerechte Anbringung von 5 Fledermausrundhöhlen (z. B. Fa. Schwegler Typ 2F; ohne doppelte Vorderwand)

7.2 Vögel

☒	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	- Rodung der Gehölze und Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr.
-------------------------------------	---	--



☒	CEF-Maßnahmen erforderlich:	- Der gesamte Nord- und Ostsaum des neu entstehenden Gewerbegebietes ist mit einer mehrreihigen ca. 10 m breiten, dichten Gebüschpflanzung zu versehen. Es ist auf heimische blütenreiche Gehölze, mit Dornengehölz durchsetzt, zu achten. Zielarten: <u>Neuntöter</u>, <u>Goldammer</u>, <u>Bluthänfling</u>. - Es soll ein größerer Waldbestand in ca. 500m Entfernung zum Plangebiet aus der Nutzung genommen werden. Hierin sind durch gezielte Durchforstungsmaßnahmen die Fichten zu entfernen und lockere und lichte Waldbestandteile zu fördern. Zielarten: <u>Fitis</u>, <u>Grauschnäpper</u>, <u>Waldschnepfe</u>, <u>Weidenmeise</u>. Auf Flurstück Nr. 246 (Teilfläche) wurde bereits Käferholz entfernt und der Waldbestand aufgelichtet, so dass Lebensraum für diese Arten entstanden ist. - Anbringen von 3 Nistkästen für die <u>Weidenmeise</u> (z. B. Fa. Schwegler Typ 2M mit 32mm Einflugöffnung) auf dem nördlich liegenden Flurstück 141 - Fachgerechte Anbringung von zwei <u>Waldkauznisthöhlen</u> (z. B. Fa. Schwegler Nr. 30) - Für den <u>Turmfalken</u> wird vorgeschlagen einen Kunsthorst bestehend aus einem Weidenkorb mit Durchmesser 30cm und einer Füllung von Reisig, Auspolsterung Altgras, in der näheren Umgebung in einer Fichte oder Kiefer anzubringen. Der Kunsthorst ist windfest so anzubringen, dass er von oben und dem Bestandesinneren durch Zweige geschützt ist, d. h. Anflug nur von der angrenzenden Freifläche (als Schutz vor Prädatoren).
---	-----------------------------	---



8. Zusammenfassung

Die Stadt St. Georgen plant die Anlage des Gewerbegebietes „Nasse Hecken“ südöstlich von Peterzell. Zur Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Belangen wurde das vorliegende Gutachten erstellt.

Da es in Baden-Württemberg bisher nur Hinweise zur Behandlung von Einzelarten bei der saP gibt, orientiert sich die Methodik der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung an den fachlichen Hinweisen der Obersten Bayerischen Baubehörde / Staatsministerium des Inneren. Es werden die Anhang IV – Arten der FFH- Richtlinie und die europäischen Vogelarten betrachtet.

Es wurden in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde folgende Arten(gruppen) erhoben: Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und Haselmaus. Die Kartierungen wurden im Vorfeld der Planungen bereits 2019 durchgeführt. Während der Kartierungen wurde ein Vorkommen der Rentierflechte nördlich des geplanten Eingriffsbereichs festgestellt. Eine dichte Gehölzpflanzung nach Süden und Osten soll hier die Luftfeuchtigkeit im betreffenden Areal zurückhalten.

Die Kartierungen ergaben, dass das Plangebiet einen geeigneten Lebensraum für unterschiedliche Vogel- und Fledermausarten bietet. Die Haselmaus oder saP-relevante Amphibien und Reptilienarten wurden nicht festgestellt. Für die Fledermäuse konnte ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Für die im Plangebiet oder in seiner unmittelbaren Nähe brütenden Vogelarten Fitis, Grauschnäpper, Goldammer, Bluthänfling, Neuntöter, Turmfalke, Waldkauz, Waldschnepfe und Weidenmeise wurde eine Prüfung auf Verbotstatbestände mittels Formblatt durchgeführt. Diese Prüfung ergab, dass ein durch den Verlust des Brut- und Nahrungshabitates eintretender Verbotstatbestand mittels CEF-Maßnahme vermieden werden kann. Als CEF-Maßnahmen für die Vögel sind die Neuanlage eines mehrreihigen Gebüschaumes auf der gesamten Länge der nördlichen und östlichen Gewerbegebietsgrenze und die Nutzungsauffassung eines größeren Waldareals nördlich des Vorhabensgebietes sowie verschiedene Nisthilfen vorgesehen. Auf Flurstück Nr. 246 (Teilfläche) wurde bereits Käferholz entfernt und der Waldbestand aufgelichtet, so dass dort bereits Lebensraum für diese Arten entstanden ist. Für die vorkommenden Fledermausarten sind ebenfalls künstliche Quartiere vorgesehen und ein entsprechendes Lichtkonzept.



9. Literatur

- Bright P., Morris P., Mitchell-Jones T. (2006): The dormouse conservation handbook second edition. English Nature Peterborough, 74 S.
- Hölzinger, J. (1997) (Hrsg.): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.2: Singvögel 2. Ulmer Verlag, Stuttgart.
- Kühnel, K.-D., A. Geiger, H. Laufer, R. Podlousky & M. Schlüpmann (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands, Stand: Dez. 2008. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 259–288.
- Laufer, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und der Reptilien Baden-Württembergs. – Naturschutz und Landschaftspflege in Baden-Württemberg 73: 103 – 133.
- Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Inneren (2013): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) – Fassung mit Stand 08/2018
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Trautner, J., Lambrecht, H., Mayer, J. & Hermann, G. (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie – fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. Naturschutz in Recht und Praxis – online, Heft 1. www.naturschutzrecht.net.

Anlage 1:
Abschichtung zum Bebauungsplan „Nasse Hecken“

**Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung
(saP)
(Fassung mit Stand 02/2023)**

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums
-angepasst an Baden-Württemberg-

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in BW vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja; (**X**) = Rufgruppe (bei Fledermäusen)

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Baden-Württemberg nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren Betrachtung zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP erforderlich.

Quellen:

RLBW: Rote Liste Baden-Württemberg

Säugetiere: Braun & Dieterlen 2003 (Stand 2011)

Brutvögel: LUBW Kramer et al.: Rote Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs.

7. Fassung. Stand 31. 12. 2019.

Amphibien und Reptilien: LUBW Laufer et al. 4. Fassung (Stand 2020)

Schmetterlinge: Ebert et al. 2008 (Stand 2004)

Mollusken: Arbeitsgruppe Mollusken BW (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 12

Gefäßpflanzen: Breunig, T. & Demuth S. (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2.

Käfer: Laufer, H. (1999): Trautner, J. (2006): Rote Liste und Artenverzeichnis der Laufkäfer Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 9.

Bense, U. (2002): Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 74.

Farn- und Samenpflanzen: Breunig, T. & Demuth, S. (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2.

Libellen: Hunger, H. & Schiel, F.-J. (2006): Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume. Libellula Supplement 7: 3-14. Landesamt für Umwelt Baden-württemberg - Landesweite Artenkartierung Amphibien und Reptilien Baden-Württemberg:

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2020)¹

¹ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere.

für Säugetiere: Bundesamt für Naturschutz (2020)²

für Vögel: Bundesamt für Naturschutz (2016)³

für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)⁴

für die übrigen wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)

für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
i	gefährdete wandernde Tierart
x	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)
r	randlich einstrahlend

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

<https://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/233226/>

Landesamt für Umwelt Baden-württemberg – Besonders und streng geschützte Arten:

<http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/36339/>

Bundesamt für Naturschutz Deutschland – FFH-Anhang IV Arten:

http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh_anhang4-saeugetiere.html

Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten, 1. Aufl.

- Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

² Bundesamt für Naturschutz (2020, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands

³ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 2: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

⁴ BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

Tierarten:

Bei Fledermäusen: Spalte NW = (X) – Nachweis der Rufgruppe

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
---	---	---	----	----	-----	-----	------	-----	----

Fledermäuse

0					Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2	2	x
X	X	X	(X)		Braunes Langohr	Plecotus auritus	3	3	x
X	X	X	(X)		Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2	3	x
X	X	X	X		Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	-	x
X	X	X	(X)		Graues Langohr	Plecotus austriacus	1	1	x
X	X	X	X		Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	-	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
X	X	X	X		Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i	V	x
X	X	X	X		Großes Mausohr	Myotis myotis	2	-	x
X	X	X	(X)		Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3	-	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	0	2	x
0					Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
0					Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	2	x
X	X	X	X		Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	-	x
X	X	X	X		Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	3	x
0					Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe	x	1	x
X	X	X	(X)		Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	-	x
X	X	X	X		Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	-	x
X	X	X	(X)		Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	2	x
X	X	X	X		Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	i	D	x
X	X	X	X		Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3	-	x

Säugetiere ohne Fledermäuse

0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	x	R	x
0					Biber	Castor fiber	2	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	x	2	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	x
0					Fischotter	Lutra lutra	0	3	x
X	X				Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G	V	x
0					Luchs	Lynx lynx	0	1	x
0					Wildkatze	Felis silvestris	0	3	x

Kriechtiere

0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	2	2	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	D	V	x
X	0				Schlingnatter	Coronella austriaca	3	3	x
0					Westl. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	2	2	x
X	0				Zauneidechse	Lacerta agilis	3	V	x

Lurche

0					Alpensalamander	Salamandra atra	R	-	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	2	x
0					Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
0					Kammolch	Triturus cristatus	3	3	x
X	0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	G	G	x
0					Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	1	3	x
0					Kreuzkröte	Bufo calamita	2	2	x
0					Laubfrosch	Hyla arborea	3	3	x
0					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
0					Springfrosch	Rana dalmatina	-	V	x
0					Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	2	2	x

Fische

0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	x	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

Libellen

0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	G	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	0	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
0					Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	3	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x

Käfer

0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	0	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	x	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	x	1	x
0					Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

Tagfalter

0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	0	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	x	1	x
0					Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	2	3	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	V	x
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	1	2	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	1	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	3	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x
0					Apollo	Parnassius apollo	1	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	1	2	x

Nachtfalter

0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	0	1	x
0					Haarstrangwurzeule	Gortyna borelii	1	1	x
0					Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	2	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	x	1	x

Muscheln

0					Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
---	--	--	--	--	-----------------------------------	--------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	x	1	x
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	1	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	x	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	2	1	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	x	1	x
X	0				Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohemica	x	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	2	x
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkräut	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Luronium natans	x	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	x	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	1	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	x	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	x	-	x

...

B Vögel

Grundlage ist die Liste der nachgewiesenen Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste.

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	x	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	x	R	-
0					Alpenschneehuhn	Lagopus muta	x	R	-
0					Alpensegler	Apus melba	-	R	-
X	X	0	X		Amsel*)	Turdus merula	-	-	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
X	X	0	X		Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	R	-	-
X	0				Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	x
X	0				Baumpieper	Anthus trivialis	2	3	-
0					Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	1	-	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	1	-	-
0					Beutelmeise	Remiz pendulinus	1	-	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	-	-	x
0					Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	0	1	x
X	0				Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-
0					Blaukehlchen	Luscinia svecica	2	-	x
X	X	0	X		Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
X	X	X	X		Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	3	-
0					Brachpieper	Anthus campestris	0	1	x
0					Brandgans	Tadorna tadorna	x	-	-
0					Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2	-
X	X	0	X		Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	-
X	X	0	X		Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-
0					Dohle	Coleus monedula	-	-	-
0					Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	1	-	x
0					Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	1	-	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
X	X	0			Eichelhäher ^{*)}	Garrulus glandarius	-	-	-
0					Eisvogel	Alcedo atthis	V	-	x
X					Elster ^{*)}	Pica pica	-	-	-
X	X	0	X		Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
X	0				Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
0					Feldschwirl	Locustella naevia	2	3	-
X	0				Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	x	R	X
X	X	0	X		Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	Loxia curvirostra	-	-	-
0					Fischadler	Pandion haliaetus	0	3	X
X	X	X	X		Fitis	Phylloscopus trochilus	3	-	-
0					Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	V	-	X
0					Flusseeschwalbe	Sterna hirundo	V	2	x
0					Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	0	2	x
0					Gänsesäger	Mergus merganser	-	V	-
X	0				Gartenbaumläufer ^{*)}	Certhia brachydactyla	-	-	-
X	X	0	X		Gartengrasmücke ^{*)}	Sylvia borin	-	-	-
X	0				Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	V	R	-
X	0				Gebirgsstelze ^{*)}	Motacilla cinerea	-	-	-
0					Gelbspötter	Hippolais icterina	3	-	-
X	X	0	X		Gimpel ^{*)}	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
X	X	0	X		Girlitz ^{*)}	Serinus serinus	-	-	-
X	X	X	X		Goldammer	Emberiza citrinella	V	V	-
0					Grauammer	Emberiza calandra	1	-	x
0					Graugans	Anser anser	-	-	-
X	0				Graureiher	Ardea cinerea	-	-	-
X	X	X	X		Grauschnäpper	Muscicapa striata	V	V	-
0					Grauspecht	Picus canus	2	2	x
0					Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
X	X	0			Grünfink ^{*)}	Carduelis chloris	-	-	-
X	0				Grünspecht	Picus viridis	-	-	x
X	X	0			Habicht	Accipiter gentilis	-	-	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	x	R	x
0					Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	V	3	x
0					Haselhuhn	Tetrastes bonasia	0	2	-
0					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
X	X	0	X		Haubenmeise ^{*)}	Parus cristatus	-	-	-
0					Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
X	X	0	X		Hausrotschwanz ^{*)}	Phoenicurus ochruros	-	-	-

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
X	0				Haussperling ^{*)}	Passer domesticus	V	V	-
X	X	0	X		Heckenbraunelle ^{*)}	Prunella modularis	-	-	-
0					Heidelerche	Lullula arborea	2	V	x
0					Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
0					Hohltaube	Columba oenas	V	-	-
0					Jagdfasan ^{*)}	Phasianus colchicus	x	-	-
0					Kanadagans	Branta canadensis	x	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	x	-	x
X	0				Kernbeißer ^{*)}	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
0					Kiebitz	Vanellus vanellus	1	2	x
X	X	0	X		Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-
X	X	0			Kleiber ^{*)}	Sitta europaea	-	-	-
0					Kleinspecht	Dryobates minor	3	V	-
0					Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
X	X	0	X		Kohlmeise ^{*)}	Parus major	-	-	-
0					Kolbenente	Netta rufina	-	-	-
X	0				Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
0					Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	-
0					Kranich	Grus grus	0	-	x
0					Krickente	Anas crecca	1	3	-
0					Kuckuck	Cuculus canorus	2	V	-
0					Lachmöwe	Larus ridibundus	V	-	-
0					Löffelente	Anas clypeata	1	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	x	R	-
X	0				Mauersegler	Apus apus	V	-	-
X	X	0			Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
X	0				Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	3	-
X	X	0			Misteldrossel ^{*)}	Turdus viscivorus	-	-	-
0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	-	-	-
0					Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	-	x
X	X	0	X		Mönchsgrasmücke ^{*)}	Sylvia atricapilla	-	-	-
0					Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	-	2	x
X	X	X	X		Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	1	3	x
0					Pirol	Oriolus oriolus	3	V	-
0					Purpureiher	Ardea purpurea	R	R	x
X	X	0	X		Rabenkrähe ^{*)}	Corvus corone	-	-	-
0					Raubwürger	Lanius excubitor	0	2	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
X	0				Rauchschwalbe	Hirundo rustica	3	3	-
X	0				Raufußkauz	Aegolius funereus	-	-	x
0					Rebhuhn	Perdix perdix	1	2	-
X	0				Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	1	-	-
X	X				Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-
X	0				Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	3	-	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	0	3	x
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	x
0					Rohrweihe	Circus aeruginosus	2	-	x
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	x	-	
X	X	0	X		Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	-
X	X	0			Rotmilan	Milvus milvus	-	V	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	0	3	x
0					Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	x	-	-
0					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	-	x
0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	R	-	-
X	0				Schleiereule	Tyto alba	-	-	x
0					Schnatterente	Anas strepera	-	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	x	R	-
X	X	0	X		Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	x	-	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	3	-	x
0					Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	V	-	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	-	-
X	0				Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	x
X	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	x
0					Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	x
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	0	-	x
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	X	-	x
X	X	0	X		Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
X	X	0			Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-
X	X				Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	x	3	x
X	0				Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	x
X	0				Star*)	Sturnus vulgaris	-	3	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	0	R	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	x	R	x
0					Steinkauz	Athene noctua	V	3	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Steinrötel	Monticola saxatilis	x	2	x
0					Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
X	X	0	X		Stieglitz*)	Carduelis carduelis	-	-	-
X	0				Stockente*)	Anas platyrhynchos	V	-	-
X	0				Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	x	-	-
0					Sturmmöwe	Larus canus	R	-	-
X	X	0	X		Sumpfmöwe*)	Parus palustris	-	-	-
0					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	x
X	0				Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-
0					Tafelente	Aythya ferina	3	-	-
X	0				Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
X	X	0	X		Tannenmeise*)	Parus ater	-	-	-
X	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	3	V	x
0					Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
0					Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	2	3	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	3	x
X	X	0			Türkentaube	Streptopelia decaocto	3	-	-
X	X	X	X		Turmfalke	Falco tinnunculus	V	-	x
0					Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	R	1	x
0					Uferschwalbe	Riparia riparia	3	V	x
0					Uhu	Bubo bubo	-	-	x
X	X				Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-	-
X	0				Wachtel	Coturnix coturnix	V	V	-
0					Wachtelkönig	Crex crex	2	2	x
X	X	0			Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	-	-	-
X	X	X	X		Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
0					Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	2	-	-
X	X				Waldohreule	Asio otus	-	-	x
X	X	X	X		Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V	-
0					Waldwasserläufer	Tringa ochropus	x	-	x
X	0				Wanderfalke	Falco peregrinus	-	-	x
X	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
0					Wasserralle	Rallus aquaticus	2	V	-
X	X	X	X		Weidenmeise	Parus montanus	V	-	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	R	2	x
0					Weißstorch	Ciconia ciconia	-	3	x
X	0				Wendehals	Jynx torquilla	2	2	x
X	0				Wespenbussard	Pernis apivorus	-	3	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Wiedehopf	Upupa epops	V	3	x
0					Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	-
0					Wiesenschafstelze	Motacilla flava	V	-	-
0					Wiesenweihe	Circus pygargus	1	2	x
X	X	0			Wintergoldhähnchen*)	Regulus regulus	-	-	-
0					Zaunammer	Emberiza cirrus	-	3	x
X	X	0	X		Zaunkönig*)	Troglodytes troglodytes	-	-	-
0					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
X	X	0	X		Zilpzalp*)	Phylloscopus collybita	-	-	-
0					Zippammer	Emberiza cia	1	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	1	3	x
0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	2	2	x
0					Zwergohreule	Otus scops	X	-	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	X	V	x
0					Zwergtaucher*)	Tachybaptus ruficollis	2	-	-

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

Phänologietabelle:

12 Fledermausarten im Untersuchungsgebiet:

Fledermausart (lat.)	Fledermausart (d.)	RL BW	RL D
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	2	G
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	2	2
<i>Myotis brandtii/mystacinus</i> *	Bartfledermäuse	1 / 3	V / V
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	3	-
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	2	-
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	2	D
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	i	V
<i>Pipistrellus nathusii/kuhlii</i> *	Rauhaut-/Weißbrandfl.	i / D	- / -
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3	-
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	G	D
<i>Plecotus auritus/austriacus</i>	Braunes/Graues Langohr	3 / 2	V / 2
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfl. Fledermaus	i	D

BC-Standorte/Transekte		BC-Nord	BC-Mitte	BC-Süd	Transektbegang	Summe Erhebungszeit Mai bis September
Anzahl der Aufnahmenächte		10	10	10	5	
Fledermausart (lat.)	Fledermausart (d.)					
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	0	3	2	8
Mkm*	kleine/mittlere Myotis	8	47	14	0	69
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	0	0	0	20	20
<i>Myotis brandtii/mystacinus</i> *	Bartfledermäuse	25	251	344	68	688
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	32	104	3	1	140
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	1	19	0	1	21
<i>Myotis spec.*</i>	Gattung Myotis	0	0	0	2	2
Nycmi*	Mittlere Nyctaloiden	3	0	0	0	3
Nyctaloiden*	Nyctaloiden	0	0	0	1	1
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	2	33	0	25	60
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	1	1	1	2	5
<i>Pipistrellus nathusii/kuhlii</i> *	Rauhaut-/Weißbrandfl.	22	2	30	2	56
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	282	1727	1865	379	4253
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	0	0	2	0	2
<i>Plecotus auritus/austriacus</i> *	Braunes/Graues Langohr	0	0	0	2	2
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfl. Fledermaus	67	34	1	0	102
Summe der Rufe		446	2218	2263	505	5432
Ø pro Aufnahmenacht		45	222	226	101	155

Bemerkungen:

*Rufgruppen:

Mkm* Wasserfledermaus, Bartfledermäuse, Bechsteinfledermaus
 Myotis* Alle Myotis-Arten
 Nycmi* Zweifarbfledermaus, Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler
 Nyctaloiden* Zweifarbfledermaus, Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler,

Großer Abendsegler, Nordfledermaus
*Pipistrellus nathusii/kuhlii** Rauhautfledermaus, Weißbrandfledermaus

*Plecotus auritus/austriacus** Braunes Langohr, Graues Langohr
*Myotis brandtii/mystacinus** Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus

BC-Nord: Stationäre Erfassung im Norden des Gebiets

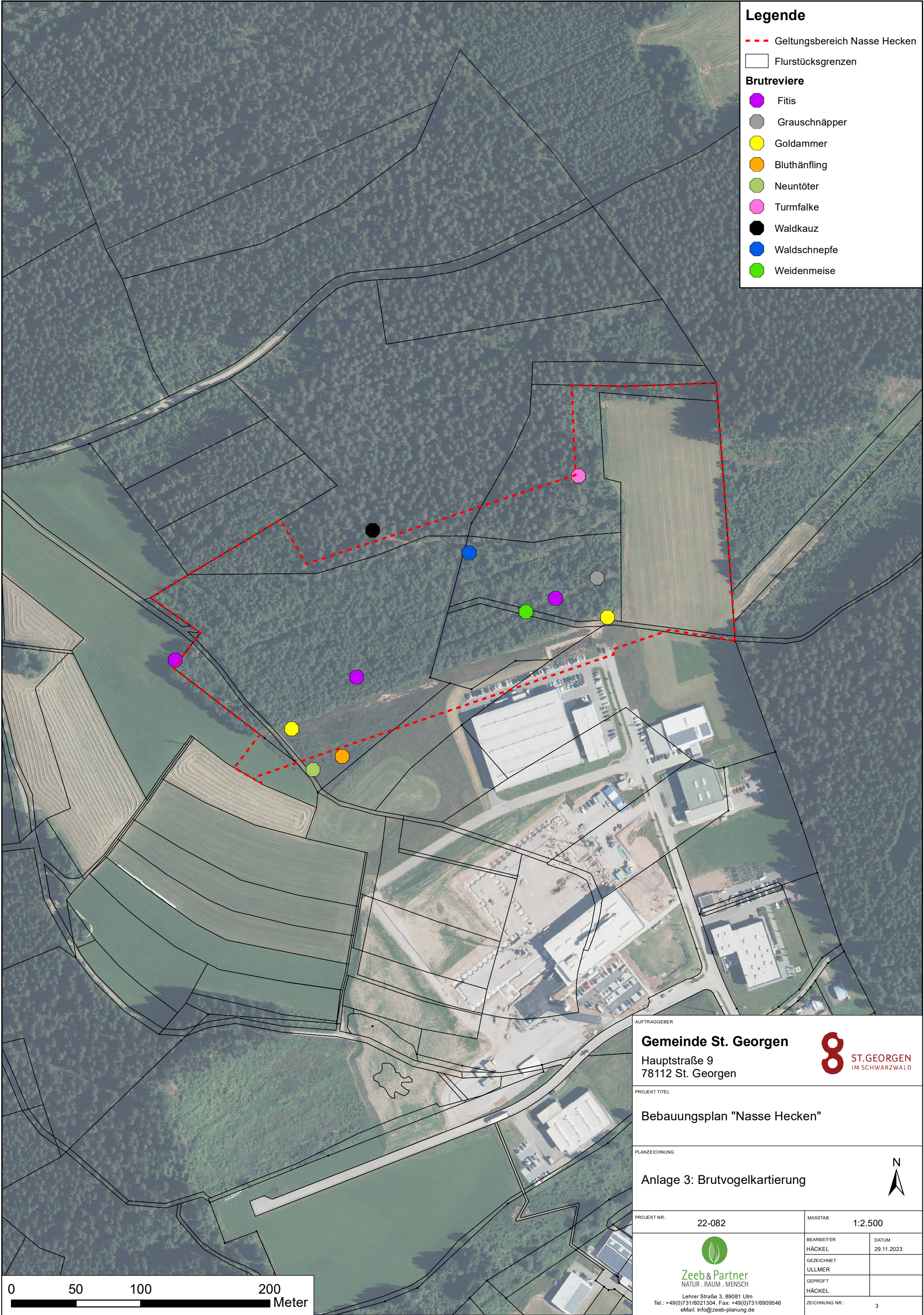
BC-Mitte: Stationäre Erfassung in der Mitte des Gebiets

BC-Süd: Stationäre Erfassung im Süden des Gebiets

Transektbegang : Rufaufzeichnungen während des Transektbeganges

Aktivität (Rufe/Nächte): Abundanz nach Abundanzklassen (nach LANU 2008)
 Abundanzklasse (Summe der aufgezeichneten Ereignisse im Untersuchungsraum in einer Untersuchungsnacht)

Abundanzklasse	Aktivität
0	Keine
1 – 2	sehr gering
3 – 10	Gering
11 – 30	Mittel
31 – 100	Hoch
101 – 250	sehr hoch
> 250	äußerst hoch



Legende

Geltungsbereich Nasse Hecken

Flurstücksgrenzen

Brutreviere

Fitis

Grauschnäpper

Goldammer

Bluthänfling

Neuntöter

Turmfalke

Waldkauz

Waldschnepfe

Weidenmeise

AUFTRAGGEBER

Gemeinde St. Georgen

Hauptstraße 9

78112 St. Georgen

8

ST.GEORGEN

IM SCHWARZWALD

PROJEKT TITEL

Bebauungsplan "Nasse Hecken"

PLANZEICHNUNG

Anlage 3: Brutvogelkartierung

PROJEKT NR.: 22-082

MASSTAB 1:2.500

Zeeb & Partner

NATUR . RAUM . MENSCH

Lehrer Straße 3, 89081 Ulm

Tel.: +49(0)731/6021304, Fax: +49(0)731/6909546

eMail: info@zeeb-planung.de

BEARBEITER

HÄCKEL

GEZEICHNET

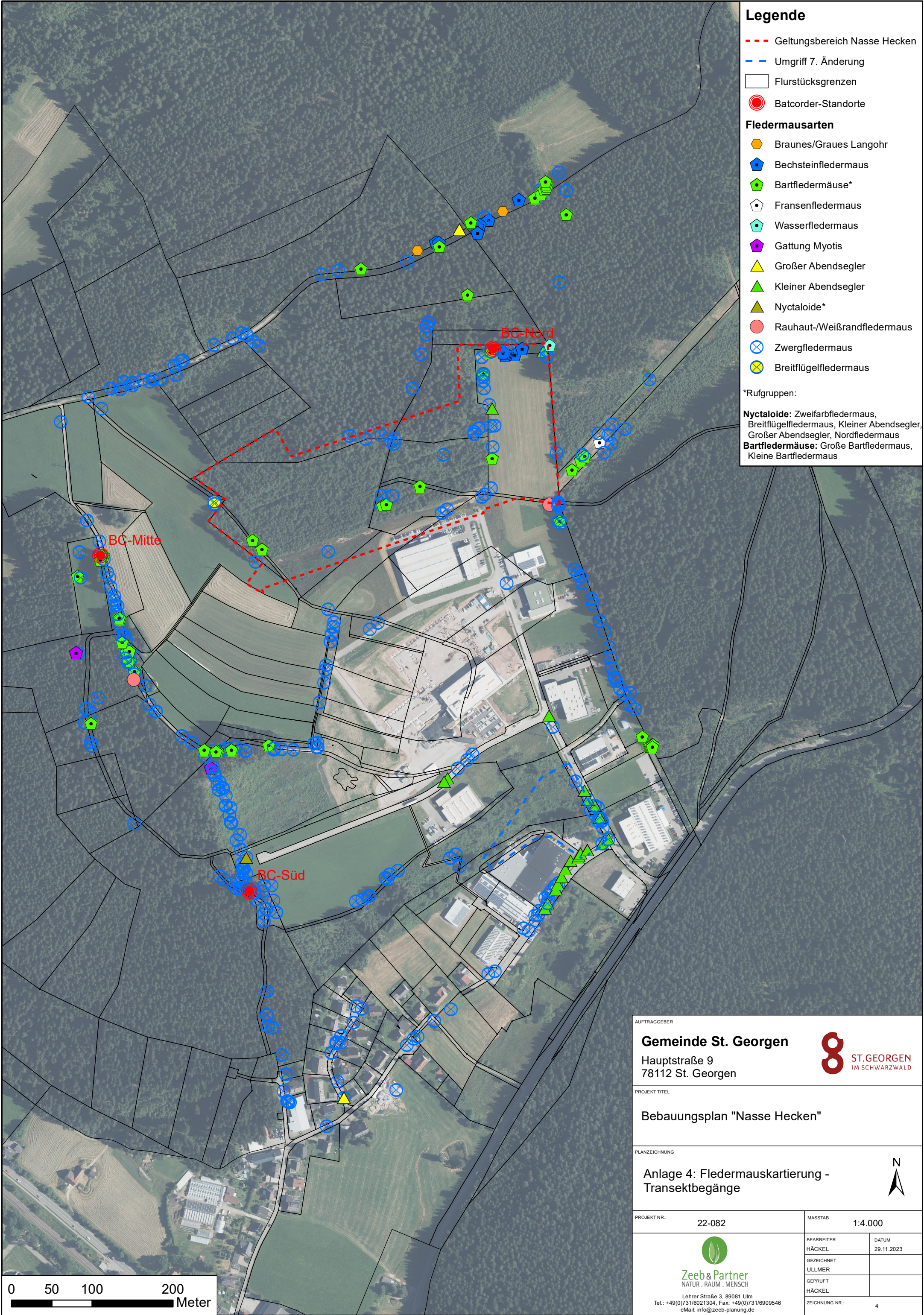
ULLMER

GEPRÜFT

HÄCKEL

ZEICHNUNG NR.:

3

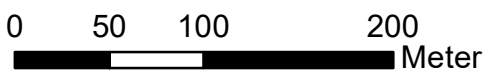


Legende

- - - Geltungsbereich Nasse Hecken
- - - Umgriff 7. Änderung
- Flurstücksgrenzen
- Batcorder-Standorte
- Fledermausarten**
 - Braunes/Graues Langohr
 - Bechsteinfledermaus
 - Bartfledermäuse*
 - Fransenfledermaus
 - Wasserfledermaus
 - Gattung Myotis
 - Großer Abendsegler
 - Kleiner Abendsegler
 - Nyctaloide*
 - Rauhaut-/Weißrandfledermaus
 - Zwergfledermaus
 - Breitflügelfledermaus

*Rufgruppen:
Nyctaloide: Zweifarbfledermaus, Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Nordfledermaus
Bartfledermäuse: Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus

AUFTRAGGEBER		
Gemeinde St. Georgen Hauptstraße 9 78112 St. Georgen		
		
PROJEKT TITEL		
Bebauungsplan "Nasse Hecken"		
PLANZEICHNUNG		
Anlage 4: Fledermauskartierung - Transektbegänge		
PROJEKT NR.: 22-082	MASSTAB 1:4.000	
 Zeeb & Partner NATUR . RAUM . MENSCH Lehrer Straße 3, 89081 Ulm Tel.: +49(0)731/6021304, Fax: +49(0)731/6909546 eMail: info@zeeb-planung.de	BEARBEITER HÄCKEL	DATUM 29.11.2023
	GEZEICHNET ULLMER	
	GEPRÜFT HÄCKEL	
	ZEICHNUNG NR.: 4	



Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Stadt St. Georgen plant die Ausweisung weiterer Gewerbeflächen auf ca. 6,86 ha im Bereich des Gewerbegebiets Nasse Hecken von Peterzell.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Textteil saP mit integrierten Karten, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☒ Arten des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelarten²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	Siehe saP Tab.2	☐ 0 (erloschen oder verschollen)
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen)	☐ 1 (vom Erlöschen bedroht)
Rauhautfledermaus/ Weißbrandfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i> / <i>P. kuhlii</i>	☐ 1 (vom Erlöschen bedroht)	☐ 2 (stark gefährdet)
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	☐ 2 (stark gefährdet)	☐ 3 (gefährdet)
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	☐ 3 (gefährdet)	☐ R (Art geografischer Restriktion)
Zweifarbfloderm Maus	<i>Vespertilio murinus</i>	☐ R (Art geografischer Restriktion)	☐ V (Vorwarnliste)
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	☐ V (Vorwarnliste)	☐ i (gefährdete wandernde Tierart)
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>		
Kleine Bartfledermaus/Brandtflederm.	<i>Myotis mystacinus/brandtii</i>		
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>		
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>		
Braunes/Graues Langohr	<i>Plecotus auritus/austriacus</i>		

***Alle vorkommenden Fledermausarten sind vom Vorhaben in ähnlicher Weise betroffen und sind in Baden-Württemberg streng geschützt. Daher wurden sie zur Gruppe „Fledermäuse“ zusammengefasst.**

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.-

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Bei der Breitflügelfledermaus, den Bartfledermäusen, der Zweifarbfledermaus, der Zwergfledermaus und der Mückenfledermaus handelt es sich um „Gebäude-Arten“, die ihre Sommerquartiere in oder an Gebäuden beziehen. Die Fransenfledermaus, Wasserfledermaus und die Langohren können sowohl Baumverstecke oder Unterschlupf an Gebäuden aufsuchen. Im Winter suchen sie geschützte Quartiere in Höhlen, Kellern, Stollen o.ä. auf. Großer Abendsegler, Kl. Abendsegler, Bechsteinfledermaus und Rauhaufledermaus nutzen für ihre Sommerquartiere natürliche Verstecke wie Baumhöhlen oder Spalten und Gr. Abendsegler und Rauhaufledermaus nutzen auch im Winter derartige Verstecke. Das Vorhabensgebiet dient den genannten Fledermausarten ausschließlich als Jagdhabitat und zum Durchflug.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Braun & Dieterlen (Hrsg.; 2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. Stuttgart.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine Einschätzung der lokalen Population kann nicht getroffen werden.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

s. Fledermauskarte in der Anlage der saP

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

Das Plangebiet wurde am 06.04.2019 auf Baumhöhlen und Spalten, die als Quartier dieser Artengruppe dienen könnte, überprüft. Eine Fichte wies dabei ein gut geeignetes Faulloch auf – es gab hier jedoch keinen Hinweis auf ein Fledermausquartier. Auch die Suche verlief negativ und es werden somit keine

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen. Für das entfallene Faulloch werden Fledermauskästen vorgeschlagen (s.u.)

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Es werden zwar durch das Vorhaben ca. 6,86 ha Schlagflur/Vorwald, Ruderalflur und Grünflächen in Anspruch genommen, die auch als Nahrungs- und Jagdhabitat dieser Artengruppe dienen können. In Bezug auf die umliegenden Waldflächen, Waldränder und sonstigen als Nahrungshabitat geeigneten Strukturen ist die Fläche deutlich weniger in Anspruch genommen als die westlich gelegenen Waldränder der eine Nord-Süd verlaufende Leitlinie und essentielles Jagdhabitat darstellt (s. saP). Das Plangebiet selbst stellt ein Jagdhabitat dar – aber vergleichsweise von geringerer Bedeutung für die Fledermausfauna. Eine Zerstörung oder erhebliche Beschädigung von essentiellen Nahrungshabitaten wird durch die Bebauung nicht verursacht.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Es sind keine Quartiere im Umgriff und in deren unmittelbarem Umfeld vorhanden, so dass eine Beschädigung ausgeschlossen ist.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

Ja, die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da es sich um eine Fläche mit vergleichsweise geringer Größe handelt und im Umfeld großflächige Ausweichhabitate vorhanden sind.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

Für die entfallene Baumhöhle wird die Installation von 5 Fledermauskästen in nächster Nähe vorgeschlagen

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

Nein, da in den zu fällenden Gehölzen keine besetzten Quartiere in Form von Höhlen oder Spalten vorhanden sind, werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

Es ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen, da die Fledermäuse das Plangebiet mit einsetzender Bautätigkeit meiden werden. Durch die Bebauung selbst kommt es nicht zu einer Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos, da Fledermäuse mit Hilfe ihrer Echoortung Hindernisse erkennen und umfliegen können.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: Umweltbericht zum Vorhaben

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Während der Bauvorbereitungen und der Bauphase kann es verstärkt zu Störungen durch Bautätigkeit, Lärmemissionen und vermehrtem Baustellenverkehr kommen.
Die Baumaßnahmen finden in der Regel tagsüber statt. Fledermäuse können beim Flug im Jagdhabitat jederzeit ausweichen, so dass sie sich an die veränderte Bebauung anpassen können. Erheblichen Störungen von Fledermäusen können durch Lichtemissionen verursacht werden, wenn die Beleuchtung nach oben strahlt oder hier in Richtung der verbleibenden Jagdhabitate v. a. westlich und auch nördlich und östlich des Vorhabengebietes.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

- Es sind LED Leuchtmittel einzusetzen die eine Farbtemperatur von höchstens 3000 Kelvin (warm-weiss) aufweisen, bei denen der Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum möglichst gering ist. Dabei soll v. a. auch die Abstrahlung nach oben so gering wie möglich sein.
- Es sind keine zusätzlichen Strahler, Neonröhren oder sonstige Leuchtmittel insbesondere in Richtung Westen, Osten und Norden einzusetzen.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☐ nein

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- c) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

☐ ja ☐ nein

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?

☐ ja ☐ nein

Kurze Begründung.

- e) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?

☐ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,*
- der ökologischen Wirkungsweise,*
- dem räumlichen Zusammenhang,*
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeiträumen),*
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- f) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Punkt 5 Ausnahmeverfahren wurde entnommen, da keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- ☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Stadt St. Georgen plant die Ausweisung weiterer Gewerbeflächen auf ca. 6,86 ha im Bereich des Gewerbegebiets Nasse Hecken von Peterzell.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Textteil saP mit integrierten Karten, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☐ Arten des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☒ 3 (gefährdet) beide Arten ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☒ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Bluthänfling: Der Bluthänfling ist in offenen bis halboffenen Landschaften mit Gebüsch/Hecken und Einzelbäumen zu finden. Im Einzelnen sind dies Hecken, mit strukturierte Agrarlandschaften, Heiden, Halbtrockenrasen mit Verbuschung, Brachen, Kahlschläge, aber auch Dörfer und Stadtrandbereiche. Als Nahrungshabitate nutzt er Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen, Nisthabitate findet er in strukturreichen Gebüsch und in jungen Nadelbäumen. Der Bluthänfling ist nach der Roten Liste Baden-Württemberg stark gefährdet (2).

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell
J. Hölzinger (Hrsg) 1997. Die Vögel Baden-Württembergs. Ulmer Verlag, Stuttgart.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Bluthänfling wurde mit einem Brutvorkommen unmittelbar südlich an das Plangebiet angrenzend nachgewiesen.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da keine weiteren Erhebungen vorliegen, kann eine Einschätzung der lokalen Population nicht getroffen werden.

3.4 Kartografische Darstellung

s. Kap 5. der saP und Anlage 3 (Brutvogelkartierung).

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

Durch das Bauvorhaben werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vom Bluthänfling direkt entnommen, beschädigt oder zerstört, da sich der kartierten Brutplätze außerhalb des Eingriffsbereichs befindet. Allerdings wird der Bereich durch die weiteren Planungen in diesem Bereich unbrauchbar.

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder

Ruhestätten vollständig entfällt?

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Der Bluthänfling brütet am Rande des jetzigen Gewerbegebietes. Nahrung findet der Bluthänfling in angrenzenden Flächen und auch in Siedlungsbereich. Die Waldränder und Schlagfluren bieten dem Bluthänfling genügend insektenreiche Nahrung, speziell zur Jungenaufzucht. Im Untersuchungsgebiet verbleiben genügend Gehölzbestände die ausreichend Nahrung für den Bluthänfling in unmittelbarer Nähe bereitstellen.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Am Brutplatz herrscht derzeit durch das Gewerbegebiet schon eine gewisse Grundstörung. Dieser Brutplatz liegt außerhalb Eingriffs entfällt aber durch die Überplanung des vorigen Bauabschnittes. Es ist daher mittels einer Heckenpflanzung über die gesamte nördliche und östliche Ausdehnung ein Ersatzhabitat anzulegen

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Die Baufeldfreimachung soll in der vogelbrutfreien Zeit erfolgen (1.10. bis 28.2.).

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

☐ ja ☒ nein

Nein, der Brutplatz entfällt an dieser Stelle. Daher sollte mit einer Heckenpflanzung eine Ausgleichsfläche für den Bluthänfling geschaffen werden (s.u.).

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

Als Kulturfolger toleriert der Bluthänfling gewisse Störungen, der jetzt auch schon an seinem jetzigen Brutplatz überwiegend durch den Gewerbebetrieb einer permanenten Störung ausgesetzt ist. Da der Brutplatz jedoch an dieser Stelle überplant wird soll als CEF-Maßnahme ein mehrreihiges Gebüsch angepflanzt werden. Der gesamte Nord- und Ostsaum des neu entstehenden Gewerbegebietes ist mit einer mehrreihigen ca. 10 m breiten dichten Gebüschpflanzung zu versehen. Es ist hierbei auf heimische blütenreiche Gehölze, mit Dornengehölz durchsetzt, zu achten.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

Durch die Bautätigkeiten werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet, da die Vögel den unmittelbaren Baustellenbereich aufgrund der Lärmemissionen meiden werden und der Brutplatz außerhalb des Eingriffsgebiets liegt.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

Es ist ausgeschlossen, dass die Erweiterung des Gewerbegebietes eine Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos nach sich zieht. Es ist zwar mit mehr Verkehr im Vorhabensgebiet zu rechnen, der Bluthänfling wird sich aber aller Voraussicht nach eher in den umliegenden Gehölzen und Grünflächen aufhalten und ist so keinem erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko ausgesetzt.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein
Baufeldfreimachung soll in der vogelbrutfreien Zeit erfolgen (1.10. bis 28.2.).

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Da die betrachtete Art nicht kleinräumig auf ganz spezielle Habitatstrukturen angewiesen ist bzw. ausreichend geeignete Lebensraumstrukturen in der unmittelbaren Umgebung vorhanden sind, ist ein Ausweichen auf Umgebungshabitate möglich. Durch den Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit haben die Vögel die Möglichkeit, auf entferntere Bruthabitate auszuweichen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (01.10. – 28.02.)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☒ nein
- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein
Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.
- c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.
- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein
Kurze Begründung.
- e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein
Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:
 - Art und Umfang der Maßnahmen,
 - der ökologischen Wirkungsweise,
 - dem räumlichen Zusammenhang,
 - Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
 - der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
 - der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
 - der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
 - der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).
Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.
- f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Punkt 5 Ausnahmeverfahren wurde entnommen, da keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- ☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Stadt St. Georgen plant die Ausweisung weiterer Gewerbeflächen auf ca. 6,86 ha im Bereich des Gewerbegebiets Nasse Hecken von Peterzell.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Textteil saP mit integrierten Karten, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☐ Arten des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelarten²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☒ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.-

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Die Art besiedelt trockene Wälder, mit ausgeprägter, flächendeckender Krautschicht, gut ausgebildeter Strauchschicht und lichten, weitgehend einschichtigem Baumbestand; Niederwälder, Weich- und Hartholzauen, Bruchwälder, Hochmoore, Vorwälder, alte Sukzessionsbrachen mit Laubholzaufwuchs und Gebüschregionen. Das Nest der bodenbrütenden Art wird fast ausnahmslos direkt am Boden in dichtem Bewuchs angelegt.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ SÜDBECK, P. ET AL. (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Innerhalb des geplanten Gewerbegebietes wurden drei Brutpaare des Fitis erfasst.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine Einschätzung der lokalen Population kann nicht getroffen werden.

3.4 Kartografische Darstellung

s. Kap 5. der saP und Anlage 3 (Brutvogelkartierung).

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein

Mit Umsetzung des Vorhabens werden drei Fortpflanzungsstätten zerstört, da sich der kartierte Brutplatz innerhalb des Eingriffsbereichs befindet.

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Da im Umfeld des Vorhabens zahlreiche gleichwertige Habitate in Form von Nadelwald, Lichtungen und Waldrändern vorhanden sind, wird die Funktionsfähigkeit von Nahrungshabitaten und anderer essentieller

ler Teilhabitate dieser Vogelart nicht erheblich beeinträchtigt.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Am Brutplatz herrscht derzeit durch die Nähe zum bestehenden Gewerbegebiet schon eine gewisse Grundstörung. Die ermittelten Brutplätze liegt jedoch innerhalb der geplanten Erweiterung des Gewerbegebiets und werden somit komplett überplant. Angrenzende gut geeignete Nahrungsflächen sind vorhanden – es sind jedoch CEF-Maßnahmen geplant.

Es ist mittels einer Heckenpflanzung über die gesamte nördliche und östliche Ausdehnung ein Ersatzhabitat anzulegen. Zusätzlich ist geplant ein Waldareal in ca. 500 m Entfernung zum geplanten Gewerbegebiet mit ca. 18 ha Ausdehnung aus der Nutzung zu nehmen und durch entsprechende Maßnahmen für die Art eine attraktive Ausgleichsfläche zu schaffen. Auf Fl.Nr. 246 TF wurden die Durchforstungsmaßnahmen auch schon vorgezogen umgesetzt.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Es soll die Baufeldfreimachung in der vogelbrutfreien Zeit erfolgen (1.10. bis 28.2.).

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Ur. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

☐ ja ☒ nein

Da drei Brutplätze des Fitis durch die geplante Bebauung entfallen, wird die ökologische Funktion hier nicht gewahrt. Daher sollte eine Ausgleichsfläche für den Fitis geschaffen werden (s.u.).

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

Es ist geplant ein Waldareal in ca. 500 m Entfernung zum geplanten Gewerbegebiet mit ca. 18 ha Ausdehnung aus der Nutzung zu nehmen und durch entsprechende Maßnahmen für die Art eine attraktive Ausgleichsfläche zu schaffen. Auf Fl.Nr. 246 TF wurden die Durchforstungsmaßnahmen auch schon vorgezogen umgesetzt.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: s. a. Beschreibungen in der saP.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

☐ ja ☒ nein

Während der Brutzeit von freibrütenden Vogelarten könnten Baumaßnahmen mit Eingriffen in Gehölze

zur Zerstörung von Gelegen und zur Verletzung oder Tötung von nicht flüggen Jungvögel führen. Unter Berücksichtigung der u.g. Vermeidungsmaßnahme besteht für die Vögel keine Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

Mit der Bebauung geht ein Brutplatz verloren. Mit Umsetzung der Bebauung besteht jedoch unter Berücksichtigung der u.g. Vermeidungsmaßnahme für die Vögel keine Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Die Rodung und Baufeldfreimachung muss außerhalb der Brutzeit (01.08. bis 28.02.) erfolgen.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: Umweltbericht zum Vorhaben

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Da die betrachtete Art nicht kleinräumig auf ganz spezielle Habitatstrukturen angewiesen ist bzw. ausreichend geeignete Lebensraumstrukturen in der unmittelbaren Umgebung vorhanden sind, ist ein Ausweichen auf Umgebungshabitate möglich. Durch den Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit haben die Vögel die Möglichkeit, auf entferntere Bruthabitate auszuweichen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (01.10. – 28.02.)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☐ nein

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden

Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Kurze Begründung.

- e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeiträumen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Punkt 5 Ausnahmeverfahren wurde entnommen, da keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Stadt St. Georgen plant die Ausweisung weiterer Gewerbeflächen auf ca. 6,86 ha im Bereich des Gewerbegebiets Nasse Hecken von Peterzell.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Textteil saP mit integrierten Karten, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☐ Arten des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelarten²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.-

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Goldammer (*Emberiza citrinella*):

Die Art brütet bevorzugt in frühen Sukzessionsstadien der Bewaldung sowie in strukturreichen Saumbiotopen mit Gebüsch und Hecken, wie z.B. Acker-Grünland-Komplexe, Heiden, Hochmoorrandbereiche, Lichtungen, Kahlschläge und Aufforstungen. Dabei werden Einzelbäume und höhere Sträucher als Singwarten genutzt. Ihr Nest legt die Goldammer am Boden unter Gras- und Krautvegetation oder in kleinen Büschen an.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ SÜDBECK, P. ET AL. (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
HÖLZINGER, J. (Hrsg.; 1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Ulmer Verlag. Stuttgart.
HÖLZINGER, J. (Hrsg.; 1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Ulmer Verlag. Stuttgart.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Goldammer brütete mit zwei Paaren am südlichen Waldrand innerhalb des geplanten Gewerbegebiets.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine Einschätzung der lokalen Population kann nicht getroffen werden.

3.4 Kartografische Darstellung

s. Kap 5. der saP und Anlage 3 (Brutvogelkartierung).

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☒ ja ☐ nein

Durch die geplante Bebauung gehen zwei Brutplätze. Es sind CEF-Maßnahmen vorzusehen s.u.)

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Da im Umfeld des Vorhabens zahlreiche gleichwertige Habitate in Form von Nadelwald, Lichtungen und Waldrändern vorhanden sind, wird die Funktionsfähigkeit von Nahrungshabitaten und anderer essentieller Teilhabitate dieser Vogelart nicht erheblich beeinträchtigt.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☒ ja ☐ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Ja, zwei Brutplätze der Goldammer gehen verloren.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Die Rodung und Baufeldfreimachung muss außerhalb der Brutzeit (01.08. bis 28.02.) erfolgen.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

Da wahrscheinlich zwei Brutplätze der Goldammer entfallen, bleibt die ökologische Funktion ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht gewahrt.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Da die Art bevorzugt in frühen Sukzessionsstadien der Bewaldung sowie in strukturreichen Saumbiotopen mit Gebüsch und Hecken brütet, bietet eine solche vorgezogene Ausgleichsmaßnahme an.

Da die Brutplätze an dieser Stelle überplant werden soll als CEF-Maßnahme ein mehrreihiges Gebüsch angepflanzt werden. Der gesamte Nord- und Ostsaum des neu entstehenden Gewerbegebietes ist mit einer mehrreihigen ca. 10 m breiten dichten Gebüschpflanzung zu versehen. Es ist hierbei auf heimische blütenreiche Gehölze, mit Dornengehölz durchsetzt, zu achten.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

Durch die Bautätigkeiten werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet, da die Vögel den unmittelbaren Baustellenbereich aufgrund der Lärmemissionen meiden werden und die Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr geplant ist (s.u.)

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

Es ist ausgeschlossen, dass die Erweiterung des Gewerbegebietes eine Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos nach sich zieht. Es ist zwar mit mehr Verkehr im Vorhabensgebiet zu rechnen, die Goldammer wird sich aber aller Voraussicht nach eher in den umliegenden Gehölzen und Grünflächen aufhalten und ist so keinem erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko ausgesetzt.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Die Rodung und Baufeldfreimachung muss außerhalb der Brutzeit (01.08. bis 28.02.) erfolgen.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: Umweltbericht zum Vorhaben

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Da die betrachtete Art nicht kleinräumig auf ganz spezielle Habitatstrukturen angewiesen ist bzw. ausreichend geeignete Lebensraumstrukturen in der unmittelbaren Umgebung vorhanden sind, ist ein Ausweichen auf Umgebungshabitate möglich. Durch den Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit haben die Vögel die Möglichkeit, auf entferntere Bruthabitate auszuweichen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

- Gehölzfällung und Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja

☒ **nein**

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☐ nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Kurze Begründung.

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeiträumen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ **nein**

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Punkt 5 Ausnahmeverfahren wurde entnommen, da keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- ☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Stadt St. Georgen plant die Ausweisung weiterer Gewerbeflächen auf ca. 6,86 ha im Bereich des Gewerbegebiets Nasse Hecken von Peterzell.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Textteil saP mit integrierten Karten, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☐ Arten des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) beide Arten ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Grauschnäpper: Diese Art besiedelt horizontal und vertikal stark gegliederte, lichte Misch-, Laub- und Nadelwälder mit hohen Bäumen und durchsonnten Kronen, vorzugsweise an Rändern, in Schneisen und Lichtungen von Hartholzauen- und Eichen-Hainbuchenwäldern sowie in Erlenbruch- und Moorbirkenwäldern. In halboffenen Kulturlandschaften ist sie nur in Bereichen mit alten Bäumen vorkommend. Bedeutende Populationen gibt es auch Siedlungen des ländlichen Raums mit vielfältigen exponierten Ansitzmöglichkeiten und ausreichendem Angebot größerer Fluginsekten. Der Grauschnäpper ist ein Langstreckenzieher und Halbhöhlen-/Nischenbrüter. Nester werden an Stammausschlägen, Astlöchern, Bruchstellen, Baumstümpfen und in Rankenpflanzen sowie in alten Nestern anderer Arten angelegt.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell
J. Hölzinger (Hrsg) 1997. Die Vögel Baden-Württembergs. Ulmer Verlag, Stuttgart.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Grauschnäpper brütete im östlichen Bereich des Waldes, welcher innerhalb der Vorhabenfläche liegt.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da keine weiteren Erhebungen vorliegen, kann eine Einschätzung der lokalen Population nicht getroffen werden.

3.4 Kartografische Darstellung

s. Kap 5. der saP und Anlage 3 (Brutvogelkartierung).

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

Durch das Bauvorhaben wird eine Fortpflanzungsstätte des Grauschnäpper entnommen, beschädigt oder zerstört, da sich der kartierte Brutplatz innerhalb des Eingriffsbereichs befindet.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Der Grauschnäpper brütet inmitten des geplanten Baugebietes. Nahrung findet der Grauschnäpper in angrenzenden Flächen und auch in Siedlungsbereich. Die Waldränder und Schlagfluren bieten dem Grauschnäpper genügend insektenreiche Nahrung, speziell zur Jungenaufzucht. Im Untersuchungsgebiet verbleiben genügend Gehölzbestände die ausreichend Nahrung für den Grauschnäpper in unmittelbarer Nähe bereitstellen.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Am Brutplatz herrscht derzeit durch das Gewerbegebiet schon eine gewisse Grundstörung. Der ermittelte Brutplatz liegt jedoch innerhalb der geplanten Erweiterung des Gewerbegebiets und wird somit komplett überplant. Angrenzende gut geeignete Nahrungsflächen sind vorhanden – es sind jedoch CEF-Maßnahmen geplant.

Es ist mittels einer Heckenpflanzung über die gesamte nördliche und östliche Ausdehnung ein Ersatzhabitat anzulegen. Zusätzlich ist geplant ein Waldareal in ca. 500 m Entfernung zum geplanten Gewerbegebiet mit ca. 18 ha Ausdehnung aus der Nutzung zu nehmen und durch entsprechende Maßnahmen für die Art eine attraktive Ausgleichsfläche zu schaffen. Auf Fl.Nr. 246 TF wurden die Durchforstungsmaßnahmen auch schon vorgezogen umgesetzt.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Es soll die Baufeldfreimachung in der vogelbrutfreien Zeit erfolgen (1.10. bis 28.2.).

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

Nein, der Brutplatz entfällt an dieser Stelle. Daher sollte eine Ausgleichsfläche für den Grauschnäpper geschaffen werden (s.u.).

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Es ist geplant ein Waldareal in ca. 500 m Entfernung zum geplanten Gewerbegebiet mit ca. 18 ha Ausdehnung aus der Nutzung zu nehmen und durch entsprechende Maßnahmen für die Art eine attraktive Ausgleichsfläche zu schaffen. Auf Fl.Nr. 246 TF wurden die Durchforstungsmaßnahmen auch schon vorgezogen umgesetzt.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: s. a. Beschreibungen in der saP.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ **nein**

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

Durch die Bautätigkeiten werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet, da die Vögel den unmittelbaren Baustellenbereich aufgrund der Lärmemissionen meiden. Dazu wird die Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr geplant.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

Es ist ausgeschlossen, dass die Erweiterung des Gewerbegebietes eine Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos nach sich zieht. Es ist zwar mit mehr Verkehr im Vorhabensgebiet zu rechnen, der Grauschnäpper wird sich aber aller Voraussicht nach eher in den umliegenden Gehölzen/Waldstrukturen aufhalten und ist so keinem erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko ausgesetzt.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein
Baufeldfreimachung soll in der vogelbrutfreien Zeit erfolgen (1.10. bis 28.2.).

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja
☒ **nein**

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Da die betrachtete Art nicht kleinräumig auf ganz spezielle Habitatstrukturen angewiesen ist bzw. ausreichend geeignete Lebensraumstrukturen in der unmittelbaren Umgebung vorhanden sind, ist ein Ausweichen auf Umgebungshabitate möglich. Durch den Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit haben die Vögel die Möglichkeit, auf entferntere Bruthabitate auszuweichen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (01.10. – 28.02.)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja
☒ **nein**

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**

☐ ja ☒ nein

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

☐ ja ☐ nein

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Begründung.

- e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,*
- der ökologischen Wirkungsweise,*
- dem räumlichen Zusammenhang,*
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeiträumen),*
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Punkt 5 Ausnahmeverfahren wurde entnommen, da keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Stadt St. Georgen plant die Ausweisung weiterer Gewerbeflächen auf ca. 6,86 ha im Bereich des Gewerbegebiets Nasse Hecken von Peterzell.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Textteil saP

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☐ Arten des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) beide Arten ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Neuntöter: Die Art brütet in trockener und sonniger Lage in offenen und halboffenen Landschaften, die mit Büschen, Hecken, Feldgehölzen und Waldrändern ausgestattet sind. Waldlichtungen, sonnige Böschungen, jüngere Fichtenschonungen, aufgelassene Weinberge, Streuobstflächen, auch nicht mehr genutzte Sand- und Kiesgruben werden besiedelt.

Zu den wichtigsten Niststräuchern zählen Brombeere, Schlehe, Weißdorn und Heckenrose; höhere Einzelsträucher werden als Jagdwarten und Wachplätze genutzt. Neben der vorherrschenden Flugjagd bieten vegetationsfreie, kurzrasige und beweidete Flächen Möglichkeiten zur Bodenjagd. Die Nahrungsgrundlage des Neuntöters sind mittelgroße und große Insekten sowie regelmäßig auch Feldmäuse.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell
J. Hölzinger (Hrsg) 1997. Die Vögel Baden-Württembergs. Ulmer Verlag, Stuttgart.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Neuntöter brütete knapp außerhalb der Vorhabenfläche, am südwestlichen Rand im Nahbereich des Weges.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da keine weiteren Erhebungen vorliegen, kann eine Einschätzung der lokalen Population nicht getroffen werden.

3.4 Kartografische Darstellung

s. Kap 5. der saP und Anlage 3 (Brutvogelkartierung).

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

Durch das Bauvorhaben werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vom Neuntöter direkt entnommen, beschädigt oder zerstört, da sich der kartierten Brutplätze außerhalb des Eingriffsbereichs befindet. Allerdings wird der Bereich durch die weiteren Planungen in diesem Bereich unbrauchbar.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Der Neuntöter brütet am Rande des jetzigen Gewerbegebietes. Nahrung findet der Neuntöter in angrenzenden Flächen und auch in Siedlungsbereich. Die Waldränder und Schlagfluren bieten dem Neuntöter genügend insektenreiche Nahrung, speziell zur Jungenaufzucht. Im Untersuchungsgebiet verbleiben genügend Gehölzbestände die ausreichend Nahrung für den Neuntöter in unmittelbarer Nähe bereitstellen.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Am Brutplatz herrscht derzeit durch das Gewerbegebiet schon eine gewisse Grundstörung. Dieser Brutplatz liegt außerhalb Eingriffs entfällt aber durch die Überplanung des vorigen Bauabschnittes. Es ist daher mittels einer Heckenpflanzung über die gesamte nördliche und östliche Ausdehnung ein Ersatzhabitat anzulegen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Die Baufeldfreimachung soll in der vogelbrutfreien Zeit erfolgen (1.10. bis 28.2.).

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

Nein, der Brutplatz entfällt an dieser Stelle. Daher sollte mit einer Heckenpflanzung eine Ausgleichsfläche für den Neuntöter geschaffen werden (s.u.).

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Der Neuntöter toleriert gewisse Störungen, denen er jetzt auch schon an seinem jetzigen Brutplatz überwiegend durch den Gewerbebetrieb ausgesetzt ist. Da der Brutplatz jedoch an dieser Stelle überplant wird soll als CEF-Maßnahme ein mehrreihiges Gebüsch angepflanzt werden. Der gesamte Nord- und Ostsaum des neu entstehenden Gewerbegebietes ist mit einer mehrreihigen ca. 10 m breiten dichten Gebüschpflanzung zu versehen. Es ist hierbei auf heimische blütenreiche Gehölze, mit Dornengehölz durchsetzt, zu achten.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ **nein**

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

Durch die Bautätigkeiten werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet, da die Vögel den unmittelbaren Baustellenbereich aufgrund der Lärmemissionen meiden werden und der Brutplatz außerhalb des Eingriffsgebiets liegt.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

Es ist ausgeschlossen, dass die Erweiterung des Gewerbegebietes eine Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos nach sich zieht. Es ist zwar mit mehr Verkehr im Vorhabensgebiet zu rechnen, der Neuntöter wird sich aber aller Voraussicht nach eher in den umliegenden Gehölzen und Grünflächen aufhalten und ist so keinem erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko ausgesetzt.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein
Baufeldfreimachung soll in der vogelbrutfreien Zeit erfolgen (1.10. bis 28.2.).

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ **nein**

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Da die betrachtete Art nicht kleinräumig auf ganz spezielle Habitatstrukturen angewiesen ist bzw. ausreichend geeignete Lebensraumstrukturen in der unmittelbaren Umgebung vorhanden sind, ist ein Ausweichen auf Umgebungshabitate möglich. Durch den Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit haben die Vögel die Möglichkeit, auf entferntere Bruthabitate auszuweichen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (01.10. – 28.02.)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ **nein**

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**

☐ ja ☒ nein

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

☐ ja ☐ nein

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Begründung.

- e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,*
- der ökologischen Wirkungsweise,*
- dem räumlichen Zusammenhang,*
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeiträumen),*
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Punkt 5 Ausnahmeverfahren wurde entnommen, da keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Stadt St. Georgen plant die Ausweisung weiterer Gewerbeflächen auf ca. 6,86 ha im Bereich des Gewerbegebiets Nasse Hecken von Peterzell.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Textteil saP mit integrierten Karten, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☐ Arten des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) beide Arten ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Turmfalke: Diese Art besiedelt halboffene und offene Landschaften aller Art mit Angebot von Nistplätzen in Feldgehölzen, Baumgruppen, auf Einzelbäumen, im Randbereich angrenzender Wälder. Im Siedlungsbereich nistet sie überwiegend an hohen Gebäuden (Kirchen, Hochhäusern, Industrieanlagen etc.). An den verschiedensten Strukturen angebrachte Nistkästen werden regelmäßig angenommen. Gebietsweise ist der Turmfalke auch in Felswänden, Steinbrüchen sowie Wänden von Sand- und Kiesgruben zu finden.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell
J. Hölzinger (Hrsg) 1997. Die Vögel Baden-Württembergs. Ulmer Verlag, Stuttgart.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Turmfalke brütete auf einem Baum am nordöstlichen Rand des geplanten Gewerbegebiets.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da keine weiteren Erhebungen vorliegen, kann eine Einschätzung der lokalen Population nicht getroffen werden.

3.4 Kartografische Darstellung

s. Kap 5. der saP und Anlage 3 (Brutvogelkartierung).

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

Durch das Bauvorhaben wird vermutlich die randlich am geplanten Gewerbegebiet liegende Fortpflanzungsstätte entnommen, beschädigt oder zerstört.

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen un-

bestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Der Turmfalke brütet randlich am geplanten Baugebiet. Nahrung findet der Turmfalke in angrenzenden Flächen und auch in Siedlungsbereich. Die Waldränder, Wiesen und Schlagfluren bieten dem Turmfalken genügend Nahrung, speziell zur Jungenaufzucht. Im Umfeld des Untersuchungsgebietes verbleiben genügend Nahrungsflächen für den Turmfalken in unmittelbarer Nähe.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Durch Störungen wird der Brutplatz nicht beeinträchtigt - der ermittelte Brutplatz liegt randlich der geplanten Erweiterung des Gewerbegebiets und wird vermutlich überplant. Angrenzende gut geeignete Nahrungsflächen sind vorhanden – es ist eine CEF-Maßnahme für den entfallenen Brutplatz geplant.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Es soll die Baufeldfreimachung in der vogelbrutfreien Zeit erfolgen (1.10. bis 28.2.).

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Ur. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

☐ ja ☒ nein

Da der Turmfalke als Kulturfolger gewisse Störungen toleriert, wird davon ausgegangen das die festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen ausreichen, damit das geeignete Areal mit Brutplatz auch während der Bauzeit funktional verbleibt. Da auch ein gewisser Abstand zur Baustelle mit neuer Heckenpflanzung verbleibt.

Dennoch entfällt vermutlich der Brutbaum (meist mit altem Krähennest) an sich. Daher wird eine CEF-Maßnahme vorgeschlagen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

Es wird vorgeschlagen einen Kunsthorst bestehend aus einem Weidenkorb mit Durchmesser 30cm und einer Füllung von Reisig, Auspolsterung Altgras, in der näheren Umgebung in eine Fichte oder Kiefer anzubringen. Der Kunsthorst ist windfest so anzubringen, dass er von oben und dem Bestandesinneren durch Zweige geschützt ist, d. h. Anflug nur von der angrenzenden Freifläche (als Schutz vor Prädatoren)

->Aus: Landesbetrieb Mobilität (LBM) Rheinland-Pfalz (Februar 2021): Leitfaden CEF-Maßnahmen - Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

Durch die Bautätigkeiten werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet, da die Vögel den unmittelbaren Baustellenbereich aufgrund der Lärmemissionen meiden. Dazu wird die Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr geplant.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

Es ist ausgeschlossen, dass die Erweiterung des Gewerbegebietes eine Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos nach sich zieht. Es ist zwar mit mehr Verkehr im Vorhabensgebiet zu rechnen, der Turmfalke wird sich aber aller Voraussicht nach eher in den umliegenden Gehölzen und Grünflächen aufhalten und ist so keinem erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko ausgesetzt.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein
Baufeldfreimachung soll in der vogelbrutfreien Zeit erfolgen (1.10. bis 28.2.).

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Da die betrachtete Art nicht kleinräumig auf ganz spezielle Habitatstrukturen angewiesen ist bzw. ausreichend geeignete Lebensraumstrukturen in der unmittelbaren Umgebung vorhanden sind, ist ein Ausweichen auf Umgebungshabitate möglich. Durch den Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit haben die Vögel die Möglichkeit, auf entferntere Bruthabitate auszuweichen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (01.10. – 28.02.)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☒ nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Kurze Begründung.

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeiträumen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Punkt 5 Ausnahmeverfahren wurde entnommen, da keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Stadt St. Georgen plant die Ausweisung weiterer Gewerbeflächen auf ca. 6,86 ha im Bereich des Gewerbegebiets Nasse Hecken von Peterzell.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Textteil saP mit integrierten Karten, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☐ Arten des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) beide Arten ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Waldkauz: Diese Art besiedelt lichte Laub- und Mischwälder mit altem höhlenreichem Baumbestand vom Tiefland bis ins Gebirge, feld- und Hofgehölze und immer häufiger ist sie auch im Siedlungsbereich zu finden. Dort hat sie ihren Lebensraum in Parks, Alleen, Gärten mit altem Baumbestand, auf Friedhöfen. Waldkäuze fehlen nur in weitgehend baumfreien Landschaften. Der Waldkauz brütet überwiegend in Baumhöhlen, aber auch auf Dachböden und Jagdkanzeln und in großräumigen Kästen.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell
J. Hölzinger (Hrsg) 1997. Die Vögel Baden-Württembergs. Ulmer Verlag, Stuttgart.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Waldkauz brütete ca. 10 m außerhalb des geplanten Gewerbegebiets innerhalb des Waldbestandes.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da keine weiteren Erhebungen vorliegen, kann eine Einschätzung der lokalen Population nicht getroffen werden.

3.4 Kartografische Darstellung

s. Kap 5. der saP und Anlage 3 (Brutvogelkartierung).

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

Durch das Bauvorhaben wird möglicherweise die randlich am neu geplanten Gewerbegebiet liegende Fortpflanzungsstätte entnommen, beschädigt oder zerstört. Zumindest wird ihre Funktion durch die Nähe zum neuen Gewerbegebiet stark eingeschränkt.

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder

Ruhestätten vollständig entfällt?

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Der Waldkauz brütet randlich am geplanten Baugebiet. Nahrung findet der Turmfalke in angrenzenden Flächen und auch in Siedlungsbereich. Die Waldränder, Wiesen und Schlagfluren bieten dem Waldkauz genügend Nahrung, speziell zur Jungenaufzucht. Im Umfeld des Untersuchungsgebietes verbleiben genügend Nahrungsflächen für den Waldkauz in unmittelbarer Nähe.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

☒ ja ☐ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Durch Störungen kann der Brutplatz beeinträchtigt werden - der ermittelte Brutplatz liegt randlich der geplanten Erweiterung des Gewerbegebiets und wird möglicherweise auch direkt überplant. Angrenzende gut geeignete Nahrungsflächen sind vorhanden – es ist eine CEF-Maßnahme für den entfallenen Brutplatz geplant.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Es soll die Baufeldfreimachung in der vogelbrutfreien Zeit erfolgen (1.10. bis 28.2.).

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

☐ ja ☒ nein

Möglicherweise entfällt vermutlich der Brutbaum direkt oder nimmt durch die unmittelbare Nähe zum neu entstehenden Gewerbegebiet durch Störungen Schaden. Daher wird eine CEF-Maßnahme vorgeschlagen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

Fachgerechte Anbringung von zwei Waldkauznisthöhlen (z. B. Fa. Schwegler Nr. 30) in Absprache mit den örtlichen Naturschutzverbänden im näheren Umfeld.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

☐ ja ☒ nein

Durch die Bautätigkeiten werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet, da die Vögel den unmittelbaren Baustellenbereich aufgrund der Lärmemissionen meiden. Dazu wird die Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr geplant.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

☐ ja ☒ nein

Es ist ausgeschlossen, dass die Erweiterung des Gewerbegebietes eine Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos nach sich zieht. Es ist zwar mit mehr Verkehr im Vorhabensgebiet zu rechnen, der Waldkauz wird sich aber aller Voraussicht nach eher in den umliegenden Gehölzen und Grünflächen aufhalten und ist so keinem erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko ausgesetzt.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Baufeldfreimachung soll in der vogelbrutfreien Zeit erfolgen (1.10. bis 28.2.).

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☐ ja ☒ nein

Da die betrachtete Art nicht kleinräumig auf ganz spezielle Habitatstrukturen angewiesen ist bzw. ausreichend geeignete Lebensraumstrukturen in der unmittelbaren Umgebung vorhanden sind, ist ein Ausweichen auf Umgebungshabitate möglich. Durch den Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit haben die Vögel die Möglichkeit, auf entferntere Bruthabitate auszuweichen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (01.10. – 28.02.)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**

☐ ja ☒ nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Begründung.

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Punkt 5 Ausnahmeverfahren wurde entnommen, da keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

6. Fazit
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. ☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.
6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig. ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Stadt St. Georgen plant die Ausweisung weiterer Gewerbeflächen auf ca. 6,86 ha im Bereich des Gewerbegebiets Nasse Hecken von Peterzell.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Textteil saP mit integrierten Karten, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☐ Arten des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) beide Arten ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Waldschnepfe: Diese Art besiedelt ausgedehnte, reich gegliederte Waldbestände in Niederungen und bis in die Hochlagen der Mittelgebirge. Sie bevorzugt Auwälder, Eichenhainbuchenwälder, teilentwässerte Hochmoore mit Birkenaufwuchs (Niederungen), Laubmischwälder und Erlenbrüche und feuchte Fichtenwälder. Von besonderer Bedeutung sind mehrstufige Waldbestände mit lückigem Kronenschluss und strukturreichen Strauch- und Krautschichten sowie Waldlichtungen (z.B. Wiesen, Bäche, Moore, Waldwege). Die Waldschnepfe ist ein Bodenbrüter, der sein Nest meist am Rand eines geschlossenen Baumbestandes, z.B. an Waldlichtungen, Wegrändern etc. anlegt.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell
J. Hölzinger (Hrsg) 1997. Die Vögel Baden-Württembergs. Ulmer Verlag, Stuttgart.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Waldschnepfe brütete innerhalb der Vorhabenfläche, etwa im nordöstlichen Waldbereich.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da keine weiteren Erhebungen vorliegen, kann eine Einschätzung der lokalen Population nicht getroffen werden.

3.4 Kartografische Darstellung

s. Kap 5. der saP und Anlage 3 (Brutvogelkartierung).

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

Durch das Bauvorhaben wird eine Fortpflanzungsstätte der Waldschnepfe entnommen, beschädigt oder zerstört, da sich der kartierte Brutplatz innerhalb des Eingriffsbereichs befindet.

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen un-

bestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Die Waldschnepfe brütet inmitten des geplanten Baugebietes. Nahrung findet die Waldschnepfe in angrenzenden Flächen. Die Waldränder und Schlagfluren bieten der Waldschnepfe genügend insektenreiche Nahrung, speziell zur Jungenaufzucht. Im Untersuchungsgebiet verbleiben genügend Gehölzbestände die ausreichend Nahrung für die Waldschnepfe in unmittelbarer Nähe bereitstellen.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Am Brutplatz herrscht derzeit durch die Nähe zum bestehenden Gewerbegebiet schon eine gewisse Grundstörung. Der ermittelte Brutplatz liegt jedoch innerhalb der geplanten Erweiterung des Gewerbegebiets und wird somit komplett überplant. Angrenzende gut geeignete Nahrungsflächen sind vorhanden – es sind jedoch CEF-Maßnahmen geplant.

Es ist mittels einer Heckenpflanzung über die gesamte nördliche und östliche Ausdehnung ein Ersatzhabitat anzulegen. Zusätzlich ist geplant ein Waldareal in ca. 500 m Entfernung zum geplanten Gewerbegebiet mit ca. 18 ha Ausdehnung aus der Nutzung zu nehmen und durch entsprechende Maßnahmen für die Art eine attraktive Ausgleichsfläche zu schaffen. Auf Fl.Nr. 246 TF wurden die Durchforstungsmaßnahmen auch schon vorgezogen umgesetzt.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Es soll die Baufeldfreimachung in der vogelbrutfreien Zeit erfolgen (1.10. bis 28.2.).

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

☐ ja ☒ nein

Nein, der Brutplatz entfällt an dieser Stelle. Daher sollte eine Ausgleichsfläche für die Waldschnepfe geschaffen werden (s.u.).

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

Es ist geplant ein Waldareal in ca. 500 m Entfernung zum geplanten Gewerbegebiet mit ca. 18 ha Ausdehnung aus der Nutzung zu nehmen und durch entsprechende Maßnahmen für die Art eine attraktive Ausgleichsfläche zu schaffen. Auf Fl.Nr. 246 TF wurden die Durchforstungsmaßnahmen auch schon vorgezogen umgesetzt.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: s. a. Beschreibungen in der saP.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

Durch die Bautätigkeiten werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet, da die Vögel den unmittelbaren Baustellenbereich aufgrund der Lärmemissionen meiden. Dazu wird die Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr geplant.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

Es ist ausgeschlossen, dass die Erweiterung des Gewerbegebietes eine Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos nach sich zieht. Es ist zwar mit mehr Verkehr im Vorhabensgebiet zu rechnen, die Weidenweise wird sich aber aller Voraussicht nach eher in den umliegenden Gehölzen/Waldstrukturen aufhalten und ist so keinem erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko ausgesetzt.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein
Baufeldfreimachung soll in der vogelbrutfreien Zeit erfolgen (1.10. bis 28.2.).

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Da die betrachtete Art nicht kleinräumig auf ganz spezielle Habitatstrukturen angewiesen ist bzw. ausreichend geeignete Lebensraumstrukturen in der unmittelbaren Umgebung vorhanden sind, ist ein Ausweichen auf Umgebungshabitate möglich. Durch den Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit haben die Vögel die Möglichkeit, auf entferntere Bruthabitate auszuweichen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (01.10. – 28.02.)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt**

oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Begründung.

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,*
- der ökologischen Wirkungsweise,*
- dem räumlichen Zusammenhang,*
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),*
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Punkt 5 Ausnahmeverfahren wurde entnommen, da keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- ☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Stadt St. Georgen plant die Ausweisung weiterer Gewerbeflächen auf ca. 6,86 ha im Bereich des Gewerbegebiets Nasse Hecken von Peterzell.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Textteil saP mit integrierten Karten, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☐ Arten des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Weidenmeise	<i>Scolopax rusticola</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) beide Arten ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Weidenmeise: Diese Art besiedelt morschholzreiche naturbelassene, feuchte Wälder und brütet dort in Höhlen entweder in zersetztem Holz oder in fertigen Spechthöhlen, ausnahmsweise auch in Nistkästen. Sie bevorzugt Bruchwälder, halboffene Auen und Moorbirkenwälder, findet sich aber auch in Nadel- und Mischwäldern der Mittelgebirge bis in die Hochlagen. In der halboffenen Kulturlandschaft nutzt sie alte, ungepflegte Knicks und verwilderte Feldgehölze. Auch in aufgelassenen alten Gärten, in Dörfern sowie Parks und auf Friedhöfen kommt die Weidenmeise vor. Sie ist in allen Lebensraumtypen auf stehendes Totholz zum Höhlenbau angewiesen.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell
J. Hölzinger (Hrsg.) 1997. Die Vögel Baden-Württembergs. Ulmer Verlag, Stuttgart.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Weidenmeise brütete innerhalb der Vorhabenfläche, etwa 25 m vom Waldrand entfernt.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da keine weiteren Erhebungen vorliegen, kann eine Einschätzung der lokalen Population nicht getroffen werden.

3.4 Kartografische Darstellung

s. Kap 5. der saP und Anlage 3 (Brutvogelkartierung).

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

Durch das Bauvorhaben wird eine Fortpflanzungsstätte des Grauschnäpper entnommen, beschädigt oder zerstört, da sich der kartierte Brutplatz innerhalb des Eingriffsbereichs befindet.

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen un-

bestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Die Weidenmeise brütet inmitten des geplanten Baugebietes. Nahrung findet die Weidenmeise in angrenzenden Flächen und auch in Siedlungsbereich. Die Waldränder und Schlagfluren bieten der Weidenmeise genügend insektenreiche Nahrung, speziell zur Jungenaufzucht. Im Untersuchungsgebiet verbleiben genügend Gehölzbestände die ausreichend Nahrung für die Weidenmeise in unmittelbarer Nähe bereitstellen.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Am Brutplatz herrscht derzeit durch die Nähe zum bestehenden Gewerbegebiet schon eine gewisse Grundstörung. Der ermittelte Brutplatz liegt jedoch innerhalb der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes und wird somit komplett überplant. Angrenzende gut geeignete Nahrungsflächen sind vorhanden – es sind jedoch CEF-Maßnahmen geplant.

Es ist mittels einer Heckenpflanzung über die gesamte nördliche und östliche Ausdehnung ein Ersatzhabitat anzulegen. Zusätzlich ist geplant ein Waldareal in ca. 500 m Entfernung zum geplanten Gewerbegebiet mit ca. 18 ha Ausdehnung aus der Nutzung zu nehmen und durch entsprechende Maßnahmen für die Art eine attraktive Ausgleichsfläche zu schaffen. Auf Fl.Nr. 246 TF wurden die Durchforstungsmaßnahmen auch schon vorgezogen umgesetzt.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Es soll die Baufeldfreimachung in der vogelbrutfreien Zeit erfolgen (1.10. bis 28.2.).

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

☐ ja ☒ nein

Nein, der Brutplatz entfällt an dieser Stelle. Daher sollte eine Ausgleichsfläche für die Weidenmeise geschaffen werden (s.u.).

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

Es ist geplant ein Waldareal in ca. 500 m Entfernung zum geplanten Gewerbegebiet mit ca. 18 ha Ausdehnung aus der Nutzung zu nehmen und durch entsprechende Maßnahmen für die Art eine attraktive Ausgleichsfläche zu schaffen. Auf Fl.Nr. 246 TF wurden die Durchforstungsmaßnahmen auch schon vorgezogen umgesetzt.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: s. a. Beschreibungen in der saP.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

Durch die Bautätigkeiten werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet, da die Vögel den unmittelbaren Baustellenbereich aufgrund der Lärmemissionen meiden. Dazu wird die Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr geplant.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

Es ist ausgeschlossen, dass die Erweiterung des Gewerbegebietes eine Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos nach sich zieht. Es ist zwar mit mehr Verkehr im Vorhabensgebiet zu rechnen, die Weidenweise wird sich aber aller Voraussicht nach eher in den umliegenden Gehölzen/Waldstrukturen aufhalten und ist so keinem erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko ausgesetzt.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein
Baufeldfreimachung soll in der vogelbrutfreien Zeit erfolgen (1.10. bis 28.2.).

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Da die betrachtete Art nicht kleinräumig auf ganz spezielle Habitatstrukturen angewiesen ist bzw. ausreichend geeignete Lebensraumstrukturen in der unmittelbaren Umgebung vorhanden sind, ist ein Ausweichen auf Umgebungshabitate möglich. Durch den Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit haben die Vögel die Möglichkeit, auf entferntere Bruthabitate auszuweichen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (01.10. – 28.02.)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt**

oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Begründung.

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Punkt 5 Ausnahmeverfahren wurde entnommen, da keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- ☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

